

Die süddeutsche Ministerialität in der Verwaltung Reichsitaliens

VON KNUT SCHULZ

Die Italienpolitik bot für die Reichsministerialität nicht nur die eine oder andere interessante Aufstiegschance, sondern trug wesentlich zur Entfaltung dieses neuen Standes bei¹⁾. Dabei spielte der militärische Einsatz ebenso wie die politische Aufgabenwahrnehmung eine Rolle, beides Faktoren, die in Verbindung mit dem immer stärker hervortretenden Ideal des Rittertums eine Steigerung des gesellschaftlichen Ranges der Ministerialität, besonders ihrer Führungsgruppe, begünstigten²⁾. Im gemeinsamen, wiederholten Einsatz in Italien verringerten sich die Unterschiede zu den adligen Vasallen, und die stimulierende Vorstellung, für eine große Sache an entscheidender Stelle mitzustritten oder mitzuwirken, vermittelte ein neues Selbstbewußtsein und Selbstverständnis, welches sich in manchen zeitgenössischen Quellenzeugnissen widerspiegelt³⁾. Beobachtungen dieser Art waren dann auch Grundlage und Anlaß für die Charakterisierung der Reichsministerialität als »Bannerträger des imperialen staufischen Reichsgedankens« und des Strebens nach Weltgeltung in ihrer Funktion für die Italienpolitik, wobei in erster Linie an herausragende Persönlichkeiten, welche erst im Regnum Italicum ihre Fähigkeiten voll entfalten konnten, gedacht wurde⁴⁾. Vor allem tritt in diesem Zusammenhang die überragende Per-

1) Darstellungen umfassenden Charakters: J. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens Bd. 2, Innsbruck 1869; DERS., Die Reichshofbeamten der staufischen Periode, in: Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe d. ksl. Akad. d. Wiss. Bd. 40, Wien 1862, S. 445–549; P. SCHUBERT, Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrhunderts, in: MIÖG 34 (1913), S. 427–501; W. VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bde. 5–6, hg. von W. SCHILD, Meersburg 1930; J. HALLER, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit Bd. 3, München ²1952 [ND 1965].

2) Die Fragen des Rittertums und der höfischen Kultur dieser Zeit, auch unter historisch-gesellschaftlichen Aspekten, werden gründlich behandelt bei: J. BUMKE, Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter, 2 Bde., München ²1986 [mit weiterführender Literatur]. Neuere Forschungsaspekte in: Curialitas. Studien zu Grundfragen der höfisch-ritterlichen Kultur, hg. von J. FLECKENSTEIN (Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Gesch. 100), Göttingen 1990.

3) Als Beispiel sei der nun in einer sehr ansprechenden Faksimile-Ausgabe vorliegende »Liber ad honorem Augusti sive de rebus Siculis« des Petrus de Ebulo. Eine Bilderchronik der Stauferzeit, hg. von Th. KÖLZER/M. STÄHLI, Sigmaringen 1994, erwähnt.

4) K. BOSTL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches (Schriften der MGH 10), Stuttgart 1950–1951, S. 590 und 596.

sönlichkeit Markwards von Annweiler hervor, die in Werdegang und politischer Einflußnahme zwar kein Einzelfall bleibt, jedoch wenig geeignet ist, das hier zur Diskussion stehende Phänomen repräsentativ zu illustrieren⁵⁾. Wenn ich mit dem angeführten Zitat und dem Namen Markwards an Karl Bosl erinnert habe, dann soll damit verdeutlicht werden, wie stark sich seit dem Erscheinen seines großen Werkes über die Reichsministerialität (1950/51) Vorstellungen und Begrifflichkeit hinsichtlich der Reichsitalienpolitik – nicht zuletzt mit der Arbeit von Alfred Haverkamp – gewandelt haben⁶⁾. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß Bosls Werk – trotz mancher Einzelkorrekturen und wichtigen Ergänzungen – als Gesamtüberblick für das deutsche Reich grundlegend geblieben ist⁷⁾.

Der Gefahr, mit diesen Vorbemerkungen in eine Forschungsdiskussion über Ministerialität, Rittertum, Adel, Lehnrecht, höfische Kultur und ständische Ordnung einzutreten⁸⁾, soll von vornherein begegnet werden, denn selbst bei Ausklammerung dieser Gesichtspunkte erscheint das Thema übergroß, und zwar nicht nur, weil das deutsche Reich und Italien dabei zugleich in das Blickfeld geraten, sondern mehr noch, weil das Problemfeld der Ministerialität kaum einzugrenzen ist. Ohne radikale Einschnitte wird man also nicht auskommen, das heißt zum einen mit der Konzentration im wesentlichen auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts als die grundlegende und wohl interessanteste Entwicklungsphase⁹⁾ und zum anderen auf drei thematische Komplexe. In einem orientieren-

5) Neben BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 4), S. 228–230 und 588–601, vgl. T. C. VAN CLEVE, Markward of Annweiler and the Sicilian Regency. A study of Hohenstaufen policy in Sicily during the minority of Frederick II, Princeton/Oxford 1937; R. KRAFT, Markward v. Annweiler. Um 1140–1202, in: Deutscher Westen – Deutsches Reich: saarpfälzische Lebensbilder Bd. 1, hg. von K. VON RAUMER/K. BAUMANN, Kaiserslautern 1938, S. 15–26; H. ZIELINSKI, Markward v. Annweiler, in: NDB Bd. 16, Berlin 1990, S. 225f.

6) A. HAVERKAMP, Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien, Teil 1 und 2 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters Bd. 1), Stuttgart 1970–1971; DERS., Friedrich I. und der hohe italienische Adel, in: Beiträge zur Geschichte Italiens im 12. Jahrhundert, Sigmaringen 1971, S. 53–92; C. BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium Regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Kölner Historische Abhandlungen Bd. 14), Köln/Graz 1968; dazu: A. HAVERKAMP, Königsgastung und Reichssteuer. Beiträge zu einer Neuerscheinung, in: ZBLG 31 (1968), S. 768–821; C. BRÜHL, Die Finanzpolitik Friedrich Barbarossas in Italien, in: HZ 213 (1971), S. 13–37.

7) BOSLS Ausblick auf Italien (Reichsministerialität, wie Anm. 4, S. 588–601) unter dem Titel: »Markward von Annweiler und der Einsatz der Reichsministerialität in der Reichsverwaltung Italiens. Italienischer Einfluß auf die deutsche Verfassungsentwicklung unter den letzten Staufern« ist in mehrfacher Hinsicht als problematisch zu bezeichnen.

8) Das Rittertum im Mittelalter, hg. von A. BORST (Wege der Forschung Bd. 349), Darmstadt 1976; J. FLECKENSTEIN, Rittertum und höfische Kultur. Entstehung, Bedeutung, Nachwirkung, in: Max-Planck-Gesellschaft, Jahrbuch 1976, S. 40–52; K. BERTAU, Deutsche Literatur im europäischen Mittelalter, 2 Bde., München 1972–1973; BUMKE, Höfische Kultur (wie Anm. 2).

9) Quellengrundlage: Diplomata Friedrich Barbarossas (Die Urkunden Friedrichs I. (Friderici I. Diplomata), Teil 1–5, hg. von H. APPELT u. a. (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10, 1–5), Hannover 1975–1990); Regesta Imperii bis 1197 (Regesta Imperii 4, 3: Die Regesten des Kaiserreichs unter

den Überblick sollen die Entwicklungsetappen und die landschaftlichen Schwerpunktbildungen und -verlagerungen vor dem Hintergrund der Herkunftsgebiete und Aufgabenzuweisungen in Italien für die Reichsministerialität in Umrissen dargestellt werden¹⁰). An einem Beispiel, dem der Herren von Siebeneich, wird sodann vom Beginn der 1150er bis in die 1190er Jahre hinein die Funktionswahrnehmung in Oberitalien in Verbindung mit markanten Veränderungen der kaiserlichen Politik erläutert werden¹¹). Das zunehmend stärker in das Blickfeld der Reichspolitik rückende Mittelitalien¹²) läßt sich an der umstrittenen Persönlichkeit Konrads von Lützelhardt, Markgraf von Ancona und Herzog von Ravenna, mit Zuständigkeiten auch für die Toskana, punktuell und skizzenhaft vorstellen¹³). Einige Beobachtungen oder Auffälligkeiten allgemeineren Charakters werden abschließend zu nennen sein.

In dem weitgestreckten, vier Jahrhunderte umfassenden Tagungsthema umfaßt die spezifische Frage nach der Ministerialität nur eine kürzere Zeitspanne, da sie von der Sache her auf die Jahre von 1093/94 bis 1237, also auf etwa anderthalb Jahrhunderte, einzugrenzen ist. Das Ausgangsdatum von 1093/94 verweist auf den ersten berühmten Vertreter der Ministerialität in Italien in Verbindung mit Heinrich IV., den Reichsministerialen

Heinrich VI. 1165/1190–1197, nach J. F. BÖHMER neubearb. v. G. BAAKEN, Köln/Wien 1972 und 1979 [Register]).

10) F. OPLL, *Friedrich Barbarossa (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 1990; P. CSENDES, *Heinrich VI. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 1993; F. CARDINI, *Il Barbarossa. Vita, trionfi e illusioni di Federico I imperatore*, Mailand 1985. *Federico Barbarossa nel dibattito storiografico in Italia e in Germania*, a cura di R. MANSELLI/J. RIEDMANN (*Annali dell' Istituto storico italo-germanico, Quaderno 10*), Bologna 1982.

11) Abgesehen von knappen Nennungen in den zuvor genannten größeren Darstellungen (SCHUBERT, *Reichshofämter* (wie Anm. 1), S. 472f.; BOSL, *Reichsministerialität* (wie Anm. 4), S. 376 und 384; HAVERKAMP, *Herrschaftsformen* (wie Anm. 6), S. 357, 598, 698) ist mir für dieses in der Reichsitalienpolitik besonders einflußreiche Geschlecht keine Abhandlung bekannt.

12) F. SCHNEIDER, *Reichsverwaltung in der Toscana. Von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer*, Rom 1914 [ND 1965]; A. OVERMANN, *Gräfin Mathilde von Tuszien. Ihre Besitzungen, Geschichte ihres Gutes 1115–1130, und ihre Regesten*, Innsbruck 1895 [ND 1965]; D. VON DER NAHMER, *Die Reichsverwaltung in Toscana unter Friedrich I. und Heinrich VI.*, (Diss.) Freiburg i. Br. 1966; W. GOEZ, »Mathilde Dei gratia si quid est«. Die Urkunden-Unterfertigung der Burgherrin von Canossa, in: DA 47 (1991), S. 379–394; T. STRUVE, *Mathilde von Tuszien-Canossa und Heinrich IV. Der Wandel ihrer Beziehungen vor dem Hintergrund des Investiturstreits*, in: HJb 115 (1995), S. 41–84; V. FUMAGALLI, *Matilde di Canossa. Potenza e solitudine di una donna del Medioevo* (*Intersezioni 162*), Bologna 1996.

13) Zu Konrad v. Lützelhardt: FICKER, *Forschungen* (wie Anm. 1) Bd. 2, § 309, S. 221–223, § 315, S. 239–241, und § 319, S. 253–255; R. DAVIDSOHN, *Geschichte von Florenz* Bd. 1, Berlin 1896, S. 565, Anm. 2; HAVERKAMP, *Herrschaftsformen* (wie Anm. 6), S. 214–216, 224, 227–230, 256f., 259, 650, 654, 662; NAHMER, *Reichsverwaltung in Toscana* (wie Anm. 12), S. 186; D. HÄGERMANN, *Die Urkunden Erzbischof Christians I. von Mainz als Reichslegat Friedrich Barbarossas in Italien*, in: AfD 14 (1968), S. 240ff., Nr. 12–13; K. SCHUBRING, *Die Herren von Lützelhardt. Beiträge zur Bestimmung ihrer Herkunft*, in: Zs. f. Württ. LG 40 (1981), Festschr. f. Hansmartin Decker-Hauff Bd. 1, Stuttgart 1982, S. 262–283.

Werner, der als Markgraf von Spoleto und Ancona eine sozusagen Maßstäbe setzende Karriere machte¹⁴⁾ und dessen Nachkommen noch bis ins 13. Jahrhundert hinein in Italien anzutreffen sind¹⁵⁾. Das genannte Schlußdatum 1237 ist dadurch bestimmt, daß Friedrich II. nach dem Sieg von Cortenuova seine Helfer und Amtsträger kaum mehr dem Kreis der deutschen Ministerialität, sondern dem seiner italienischen Vertrauensleute und Mitarbeiter entnahm¹⁶⁾. Für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts sind die je zwei kurzen Italienzüge Heinrichs V. und Lothars III. erwähnenswert, da sie einzelne Ministerialen in eine Beziehung zu Italien brachten¹⁷⁾. Nach der »italienlosen« Herrschaft Konrads III. (1138–1151)¹⁸⁾ war es bekanntlich Friedrich I. Barbarossa, der nicht nur an die Tradition anknüpfte, sondern auch mit einem neuen Herrschaftsanspruch auftrat und diesen mit den Rechtsweisungen von Roncaglia auf eine wesentlich veränderte Grundlage stellte¹⁹⁾.

Die von daher bedingte erste Phase eines intensiveren Einsatzes in Italien erstreckte sich nach dem vorbereitenden Romzug von 1154/55 auf die Jahre von 1158 bis 1167, also von der Formulierung der kaiserlichen Rechte 1158 über die militärische Konfrontation mit Mailand und die Eroberung der lombardischen Metropole im Jahre 1162 bis zur Errichtung der Lega Lombarda 1167 und der Katastrophe des kaiserlichen Heeres durch die Seuche vor Rom. Unter dem Vorzeichen der Ministerialität ist das markante Stichdatum das Jahr 1162, als Friedrich Barbarossa in stärkerem Maße deutsche Amtsträger nun auch und zunehmend ministerialischer Herkunft zur Verwirklichung der königlichen Hoheitsansprüche (Regalia) in den oberitalienischen Städten einsetzte²⁰⁾.

Wenn man die zweite Phase mit den Daten von 1171 bis 1183 belegt, dann bezieht sich das Ausgangsdatum besonders auf die Legation Christians von Mainz in die Toskana und

14) Vgl. U. SEGNER, Die Anfänge der Reichsministerialität bis zu Konrad III., (phil. Diss.) Berlin 1938, S. 35f.; G. MEYER VON KNONAU, Jbb. der dt. Gesch. unter Heinrich IV. und Heinrich V., 7 Bde., Leipzig 1890–1909, hier Bd. 5, S. 273; FICKER, Forschungen (wie Anm. 1) Bd. 2, S. 246; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 6), S. 218, 230. Als einer der frühesten Belege für das Eingreifen der in Italien eingesetzten Reichsministerialen in die hohe Politik ist der – allerdings gescheiterte – Versuch des Markgrafen Werner im Jahre 1104 zu werten, den kaiserlich gesinnten Papst in Rom einzusetzen. Vgl. MEYER VON KNONAU. 15) FICKER, Forschungen (wie Anm. 1) Bd. 2, S. 249f.; SCHUBRING, Lützelhardt (wie Anm. 13), S. 66f. und 82f.

16) BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 4), S. 600.

17) SEGNER, Anfänge (wie Anm. 14), S. 46ff. und 56ff.

18) Die Tatsache, daß Konrad III. seinen Plan, nach Italien zu ziehen, nicht verwirklichen konnte, bedeutet allerdings nicht den vollständigen Abbruch des Einsatzes von Reichsministerialen in diesem Raum. Vgl. etwa das Beispiel des Markgrafen Werner, siehe Anm. 14.

19) H. KELLER, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont. Deutschland im Imperium der Salier und Stauer 1024 bis 1250 (Propyläen Geschichte Deutschlands Bd. 2), Berlin/Frankfurt a. M. 1986, bes. S. 402f. und 406; OPLL, Barbarossa (wie Anm. 10), bes. S. 191f.; W. GEORGI, Roncaglia, Reichstag v., in: Lexikon des Mittelalters Bd. 7, München 1995, Sp. 1021f.

20) P. DARMSTÄDTER, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568–1250), Straßburg 1896, bes. S. 52ff., 342ff.; OPLL, Barbarossa (wie Anm. 10), S. 247.

die erneut in Gang gesetzte Mittelitalienpolitik²¹); das Enddatum betrifft den Konstanzer Friedensvertrag mit der Lega Lombarda vom Sommer 1183²²). Von einem verstärkten Einsatz der Ministerialität in Oberitalien kann nach der Niederlage Friedrich Barbarossas bei Legnano 1176 erst seit dem Waffenstillstandsvertrag und der Versöhnung mit Papst Alexander III. 1177 in Venedig ausgegangen werden²³).

Der bald nach Konstanz eingeleitete und 1185 abgeschlossene Bündnisvertrag mit Mailand, dem bisherigen Erzfeind des Kaisers²⁴), führte dann zu einer veränderten Mächtekonstellation und Neuorientierung, so daß man für die Jahre von 1185 bis 1197 von einer dritten Phase der oberitalienischen Politik Barbarossas und seines Sohnes Heinrich VI. sprechen muß. Drei Punkte lassen sich hierfür stichwortartig benennen: erstens das nunmehr positive Verhältnis zu Mailand und seinen Verbündeten und umgekehrt zweitens die anfangs offene Gegnerschaft zu Cremona, der früheren Partnerin Barbarossas und Rivalin Mailands²⁵), sowie drittens die Zusage der mailändischen Unterstützung bei der Rückerlangung und Sicherung der Mathildischen Güter gegenüber päpstlichen Ansprüchen, also der verstärkten Konzentration auf Mittelitalien. Wenn auch mit dem 1189 eingetretenen Erbfall und der schließlich 1194 durch Heinrich VI. erlangten Krone des Königreiches Sizilien das politische Gefüge in bezug auf Italien sich grundlegend wandelte, läßt sich zwar nur mit Abstrichen für Oberitalien²⁶), dafür aber um so klarer für Mittelitalien von einer relativen Geschlossenheit und Kontinuität dieser Entwicklungs-

21) C. VARRENTTRAPP, Erzbischof Christian I. von Mainz, Berlin 1867; NAHMER, Reichsverwaltung in Toscana (wie Anm. 12), bes. S. 58ff.; HÄGERMANN, Urkunden Erzbischof Christians (wie Anm. 13); DERS., Beiträge zur Reichslegation Christians von Mainz in Italien, in: QFIAB 40 (1969), S. 186–238; DAVIDSOHN, Florenz (wie Anm. 13); C. SCHAMBACH, Beiträge zu den Regesten Christians von Mainz, in: MIÖG 35 (1914), S. 502–507, dazu: Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe. Von Bonifatius bis Heinrich II. 742?–1288, 2 Bde., hg. von J. F. BÖHMER, bearb. und hg. von C. WILL, Aalen 1966 [ND d. Ausg. Innsbruck 1886], hier Bd. 2, Nr. 89–114.

22) A. HAVERKAMP, Der Konstanzer Friede zwischen Kaiser und Lombardenbund (1183), in: Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hg. von H. MAURER (Vorträge und Forschungen 33), Sigmaringen 1987, S. 11–44; W. LENEL, Der Konstanzer Frieden von 1183 und die italienische Politik Friedrichs I., in: HZ 128 (1923), S. 189–261; La pace di Costanza 1183. Un difficile equilibrio di poteri fra società italiana ed impero, Milano/Piacenza, 27–30 aprile 1983, hg. von A. BOSCOLO/G. SOLDI RONDININI (Studi e Testi di Storia Medioevale 8), Bologna 1984.

23) F. GÜTERBOCK, Der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes, Berlin 1895; W. HEINEMAYER, Der Friede von Montebello (1175), in: DA 11 (1954/55), S. 101–139; P. BREZZI, La pace di Venezia del 1177 e le relazioni tra la repubblica, il papato e l'impero, in: Venezia dalla prima crociata alla conquista di Costantinopoli del 1204, Florenz 1965, S. 51–70.

24) MGH D F. I. 896; GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 1) Bd. 6, S. 138–153; OPLL, Barbarossa (wie Anm. 10), S. 265f., 146 und 265f.; DERS., Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190), Wien/Köln/Graz 1986, S. 339f.

25) OPLL, Stadt und Reich (wie Anm. 24), S. 251–260.

26) HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 6), S. 80–84.

phase bis 1197 sprechen²⁷⁾. Aus der Sicht der Ministerialität ist diese Phase – von der Zahl der Einsätze her gesehen – die intensivste und wegen der in Frage kommenden Gebiete die großräumigste, denn diese erstreckten sich von Piemont über die Lombardei, die Romagna, die Marken und Tuszien bis vor die Tore Roms, ganz zu schweigen vom Königreich Sizilien²⁸⁾.

Richten wir zur Abrundung der Überblicksorientierung noch kurz den Blick nach Mittelitalien. Im Bemühen um einen Ausgleich mit den Welfen übertrug Friedrich Barbarossa sogleich nach seinem Herrschaftsantritt Welf VI. die Markgrafschaften Toskana, Spoleto, Sardinien und Korsika als Reichslehen, einschließlich des Mathildischen Allods²⁹⁾. Aber bereits auf dem Romzug 1154/55 wurde erkennbar, daß Friedrich I. die Reichsinteressen selbständig wahrzunehmen gewillt war, und zwar vor allem als Stützpunktpolitik an den wichtigen Apenninenpässen und der Via Cassia (Südtoskana). Bereits in Verbindung mit dem zweiten Italienzug von 1158 wurde das Vorgehen hier systematischer, wie es die Aufzeichnung der Reichsrechte in der Toskana, die Einziehung des Fodrum und die Anforderung von Hilfstruppen gegen Mailand erkennen lassen³⁰⁾. Der kaiserliche Einfluß reichte nun im Süden bis in das unmittelbare Umfeld von Rom, ja bis nach Anagni und Terracina. Während die Bemühungen Welfs VI. 1160 und seines Sohnes Welf VII. 1164 um die Wahrnehmung der Herrschaftsrechte nur kurzfristige Auswirkungen in der Toskana zeigten³¹⁾, gelang es Rainald von Dassel als Reichslegat nach ersten Vorbereitungen im Jahre 1162 besonders in den Jahren 1163/64, Rechte und Einfluß des Reiches in der Toskana erheblich zu stärken und in Ansätzen eine Verwaltung zu errich-

27) NAHMER, Reichsverwaltung in Toscana (wie Anm. 12), S. 68ff.

28) Eine Darstellung, die diesen Fragenkomplex im Überblick behandeln würde, ist bisher nicht vorhanden; man muß sich daher auf eine Kombination von Studien stützen, die sich teils auf verfassungs- und finanzgeschichtliche (Waitz, Giesebrecht, Brühl, Haverkamp), teils auf regionalgeschichtliche (Darmstädter, Nahmer, Kamp, Kölzer) oder biographische (von Gladiß, Bosl, Klohss, Kraft, van Cleve) Aspekte konzentrieren.

29) Diese Übertragung erfolgte nach Otto von Freising, *Gesta Friderici I. imperatoris*, hg. von G. WAITZ/B. VON SIMSON, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [46], ed. tertia, Hannover/Leipzig 1912, S. 107f., auf dem Würzburger Hoftag am 13. Oktober 1152. *Regesta Imperii* 4, 2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190, Teil 1, nach J. F. BÖHMER, neubearb. von F. OPLL unter Mitwirkung von H. MAYR, Wien/Köln/Graz 1980, Nr. 135.

30) NAHMER, Reichsverwaltung in Toscana (wie Anm. 12), S. 11ff.; *Annales Pisani*, hg. von M. L. GENTILE, Muratori, SS rer. Ital., Nuova ed., Bd. 6, 2, Bologna 1936, S. 18f.; Vinzenz von Prag, *Vincentii Pragensis Annales 1140–1167*, hg. von W. WATTENBACH, MGH SS 17, Hannover 1861, S. 673; K. SCHROD, Reichsstraßen und Reichsverwaltung im Königreich Italien 754–1154 (Beih. zur VSWG 25), Stuttgart 1931; Th. SZABÓ, Die Bedeutung der Kommunen für den Ausbau des mittelalterlichen Straßennetzes in Italien, in: *Storia della Città* 3 (1977), S. 21ff.

31) DAVIDSOHN, Florenz (wie Anm. 13), S. 472ff.; Welf VI., hg. von R. JEHL, Sigmaringen 1995; K. FELDMANN, Welf VI. und sein Sohn. Das Ende des süddeutschen Welfenhauses, (Diss.) Tübingen 1971; DIES., Herzog Welf VI., Schwaben und das Reich, in: *Zs. f. Württ. LG* 30 (1971), S. 308–326.

ten, die 1164/65 durch Christian von Mainz noch ausgestaltet werden konnte³²). Wichtigste Stützpunkte waren dabei S. Miniato in Verbindung mit S. Genesisio und S. Quirico d'Orcia als Amtssitz der Grafen von Siena für die Südtoskana, daneben noch Volterra, Borgo S. Sepolcro und Sarzana³³). Die Katastrophe vor Rom 1167 führte auch hier zum Zusammenbruch des in Ansätzen errichteten Systems, und auch die Reichslegation Christians von Mainz 1171 bis 1174 war gegenüber den Aufständischen erst einmal zum Scheitern verurteilt, wurde ab 1175 jedoch energischer aufgegriffen und 1177 zu einem gewissen Erfolg geführt³⁴). Nur der vermutlich von Großen-Linden bei Gießen stammende Reichsministeriale Macharius mit seinen Söhnen als Amtsgraf von S. Miniato behauptete mit Energie und Beharrlichkeit die Position des Reiches über diese Krisenzeit hinweg³⁵). Die Toskana blieb im Unterschied zu den benachbarten Regionen (Spoleto und Ancona) auch nach 1177 in der Verantwortlichkeit von Reichslegaten und erlebte erst ab 1185 einen Neuaufbau der Reichsverwaltung³⁶), wobei man allerdings an die Maßnahmen von Rainald von Dassel und Christian von Mainz anknüpfen konnte. Die Namen der Reichslegaten und schließlich der Markgrafen von Toskana sind mit Anselm und Berthold von Künsberg (Hohkönigsburg), Heinrich Testa, Konrad von Lützelhardt und Heinrich von Lautern, also überwiegend Reichsministerialen, entsprechend ihrer Bedeutung gut bekannt, aber auch für die Amtsgrafen von Siena/S. Quirico d'Orcia sind durch eine spätere Quellenüberlieferung die Namen und der relativ schnelle Wechsel der überwiegend reichsministerialischen Amtsträger bezeugt³⁷).

32) J. FICKER, Rainald von Dassel. Reichskanzler und Erzbischof von Köln 1156–1167, Köln 1850 [ND 1966]; DERS., Forschungen (wie Anm. 1), Bd. 1, § 137, Bd. 2, §§ 278, 311, 313. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter Bd. 2, hg. von R. KNIPPING (Publ. der Gesell. f. rhein. Gesch. 21), Bonn 1901, bes. Nr. 743ff.; NAHMER, Reichsverwaltung in Toscana (wie Anm. 12), S. 30ff. (»Die Tätigkeit des Erzkanzlers Rainald von Dassel in Toscana«).

33) W. GOEZ, Von Pavia nach Rom. Ein Reisebegleiter entlang der mittelalterlichen Kaiserstraße Italiens. Pavia, Piacenza, Parma, Lucca, S. Gimignano, Siena, Viterbo, Rom (Kunst-Reiseführer in der Reihe DuMont Dokumente), Köln 1976; SCHNEIDER, Reichsverwaltung (wie Anm. 12).

34) Vgl. Anm. 21 und NAHMER, Reichsverwaltung in Toscana (wie Anm. 12), S. 58ff. (»Die Jahre von 1167 bis zur Neuerrichtung der toscanischen Reichsverwaltung«).

35) F. SCHNEIDER, Nachlese in Toscana, in: QFIAB 22 (1930/31), S. 31–60, S. 51f.; HÄGERMANN, Urkunden Erzbischof Christians (wie Anm. 13), Nr. 12, 13, 19; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 6), S. 122, 228, 239, 255, 260, 639f. 654, 685, 724; FICKER, Forschungen (wie Anm. 1) Bd. 2, § 311.

36) LENEL, Konstanzer Frieden (wie Anm. 22), hier bes. S. 233ff.; H. KAUFFMANN, Die italienische Politik Kaiser Friedrichs I. nach dem Frieden von Konstanz (1183–1189). Beiträge zur Geschichte der Reichspolitik und Reichsverwaltung der Staufer in Italien, Greifswald 1933, bes. S. 66–88.

37) NAHMER, Reichsverwaltung in Toscana (wie Anm. 12), S. 184–193 (»Beamte für ganz Tusci«) und S. 193–201 (»Die toscanischen Regionalbeamten. – Siena und der Süden«). – Die Namen der Seneser Amtsgrafen von S. Quirico verdanken wir der Zeugenaussage des Ubertus Gualandelli aus dem Borgo unterhalb von S. Quirico aus dem Jahr 1205 über die Zugehörigkeit von Montepulciano (Muratori, Antiquitates Italicae medii aevi IV, S. 577f.).

Wenn wir nun versuchen, in diese Chronologie der Herrschaftsentfaltung in Ober- und Mittelitalien die Tätigkeit und Funktion der kaiserlichen Amtsträger einzuordnen, so ist daran zu erinnern, daß die erste Phase – also bis 1162 – noch ganz überwiegend vom Adel fürstlicher, gräflicher und edelfreier Herkunft einschließlich des geistlichen Standes geprägt war. Dieser Personenkreis trat zwar auch in den folgenden Jahren bis 1167 stark hervor: so zum Beispiel Bischof Heinrich von Lüttich für Mailand, Graf Goswin von Heinsberg für Seprio und Martesana (zwischen Mailand und Como), Markward von Grumbach für Brescia und Bergamo, Graf Gebhard von Leuchtenberg und Konrad von Ballhusen für Ferrara, Aginolf von Urslingen und Arnold von Dorstadt genannt Barbavaria für Piacenza³⁸). Doch erhielt er nun deutliche Verstärkung aus den Reihen der Ministerialität, etwa durch *Henricus Svevus* und Lambert von Nimwegen für die Insula Fulcherii (Territorium von Crema) und für Lodi³⁹), früher schon durch Konrad von Maze (Kolbe) und Rüdiger für das starke Kastell Trezzo an der Adda⁴⁰), durch Wilhelm von Aachen für Siena⁴¹) oder in wechselnder Funktion und an unterschiedlichen Orten durch Hartmann, Rüdiger und Rudolf von Siebeneich⁴²). Wie es die Ortsnennungen in Verbindung mit den Namen erkennen lassen, handelte es sich zum einen um die Kontrolle einer Region und wichtiger Verkehrswege von befestigten Stützpunkten aus, zum anderen um die Wahrnehmung von Podestà-Funktionen in Städten, die sich nach der Eroberung und Zerstörung Mailands im Jahre 1162 dem Kaiser unterwerfen mußten, oder um die Durchführung spezieller Aufträge als außerordentliche Boten oder Legaten. Mit der Ausübung politischer Hoheitsrechte auch im Sinne militärischer und polizeilicher Maßnahmen waren in der Regel zugleich jurisdiktionelle und fiskalische Aufgaben verbunden.

Von diesen lokalen oder regionalen Amtsträgern des Reiches sind die mit zentralen Aufgaben betrauten Reichslegaten zu unterscheiden, neben Otto und Friedrich von Wittelsbach in erster Linie sicherlich Rainald von Dassel und wenig später Christian von Mainz⁴³). Für Oberitalien hatte dieses Amt des Reichslegaten nur ergänzende Funktion, während es für Mittelitalien geradezu die Reichsgewalt repräsentierte und eine Verwaltungsorganisation vorbereitete, bis im Jahre 1177, also nach dem Vertrag von Venedig⁴⁴), großräumige Amtsbezirke förmlich geschaffen bzw. neu gestaltet wurden, nämlich das Herzogtum Spoleto, die Markgrafschaft Ancona und etwas später die Markgrafschaft

38) Vgl. OPLL, *Barbarossa* (wie Anm. 10), S. 36, 64, 80, 83, 86, 193, 247.

39) HAVERKAMP, *Herrschaftsformen* (wie Anm. 6), S. 186 und 433.

40) Ebd., S. 169.

41) Ebd., S. 206, 378, 639f. und 685.

42) Ebd., S. 169, 357, 598 und 698.

43) Außer der o. g. Literatur (Anm. 21 und 32) vgl. R. M. HERKENRATH, *I collaboratori tedeschi di Federico I*, in: *Federico Barbarossa nel dibattito* (wie Anm. 10), S. 199–232.

44) F. GÜTERBOCK, *Kaiser, Papst und Lombardenbund nach dem Frieden von Venedig*, in: *QFIAB 25* (1933/34), S. 158–191; BREZZI, *La pace di Venezia* (wie Anm. 23).

Tuszien, deren Amtscharakter auch in ihren verschiedenen Untergliederungen bis 1195 klar betont blieb⁴⁵). In Oberitalien brachte der Friede von Venedig 1177, sozusagen der Neuansatz der Italienpolitik Barbarossas mit anderen Mitteln, für die nunmehr klar dominierende Ministerialität verstärkt diplomatische und wirtschaftspolitische Aufgaben⁴⁶).

Woher kamen nun die Ministerialen, die in Italien zum Einsatz gelangten? Schwaben, um das Stichwort der Tagung aufzugreifen, zeichnet sich in dieser Hinsicht erst einmal nicht besonders aus. Unter dem Gesichtspunkt der Ministerialität⁴⁷) müßte man vor allem zwischen der Zeit vor und nach dem Anfall des welfischen Erbes⁴⁸) in Oberschwaben und Bayerisch Schwaben unterscheiden, also letztlich 1191 als Einschnitt nennen, auch wenn der Wechsel in staufische Dienste zum Teil schon früher erfolgte. Die Veranstalter haben in Kenntnis der größeren Zusammenhänge das Thema der Ministerialität räumlich auf Süddeutschland ausgedehnt. Um die wichtigsten Herkunftszentren zu markieren, folgen wir am besten dem Rhein, dem Oberrhein und Mittelrhein von Basel bis Bingen mit seinem Umfeld⁴⁹), also der Achse der *vis maxima regni*, um es mit Otto von Freising zu charakterisieren⁵⁰). Dabei treten uns zuerst das Elsaß um Colmar, Schlettstadt und die Hohenkönigsburg im mittleren und stärker noch der Pfalzbezirk Hagenau im nördlichen Bereich vor Augen. Das nächste für uns auffällige Zentrum ist zweifellos der Trifels mit Annweiler, Scharfenberg und Anebos, dem sich nordwestlich der Pfalzbezirk Kaiserslautern und der Bereich um Bolanden/Falkenstein/Hohenfels anschließen. Weiter nordöstlich folgt das Rhein-Main-Dreieck mit der Wetterau bis Münzenberg und Großen-Linden im Norden. Aber auch der Niederrhein ist vertreten, um nur an Herkunftsnamen wie Aachen und Nimwegen zu erinnern. Außerdem muß der fränkische Raum mit den Zentren

45) GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 1) Bd. 5, Buch 11, Kap. 16: »Wirkungen des Venetianer Friedens«, S. 715–733, und Bd. 6, Buch 12, Kap. 4: »Friedrichs wachsende Macht in Italien«, S. 48–75 und Kap. 6: »Friedrichs letzter Streit mit der Kurie«, S. 124–219.

46) D. VON GLADISS, Beiträge zur Geschichte der staufischen Reichsministerialität (Historische Studien Heft 249), Berlin 1934, S. 59–77.

47) G. BRADLER, Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben, (phil. Diss. FU Berlin 1971), Marburg 1973; Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, Heft 7: Mindelheim, bearb. von R. VOGEL, München 1970; H. MAURER, Der Herzog von Schwaben, Sigmaringen 1970.

48) Vgl. die in Anm. 31 genannte Literatur.

49) Zur räumlichen Gliederung und Schwerpunktbildung vgl. K. BOSL, Die Reichsministerialität als Element der mittelalterlichen deutschen Staatsverfassung im Zeitalter der Salier und Staufer, in: Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, hg. von Th. MAYER, Leipzig 1943, S. 74–108, und erneut veröffentlicht in: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, hg. von K. BOSL, München 1964; BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 4), Teil 2, Schlußkapitel: »Der Staat der Salier und Staufer im Lichte der Entwicklung der Reichsministerialität. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse«, S. 620–632.

50) Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, hg. von G. WAITZ/B. VON SIMSON, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [46], ed. tertia, Hannover/Leipzig 1912, S. 28: ... *tot[a] provinci[a] a Basilea usque Mogontiam, ubi maxima vis regni esse noscitur.*

Nürnberg und Rothenburg in diesem Zusammenhang Erwähnung finden⁵¹). Eine starke Ergänzung erfährt dieses Bild durch den Anfall des welfischen Erbes in Oberschwaben und Bayerisch Schwaben, was allerdings nicht erst mit dem Erbfall 1191, sondern bereits im Vorgriff durch den Einsatz der welfischen Ministerialität in der Reichspolitik unter dem späten Barbarossa zum Tragen kommt. Neben Ravensburg sind dabei als namengebende Herkunftsorte Waldburg, Tanne, Winterstetten und Schmalegg hervorzuheben⁵²).

Bei der Bewertung der Reichsministerialität in Italien gibt es zwar auch die abgewogene neutrale Situationsanalyse mit der Akzentuierung der politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen und Erfolge, zugleich aber zwei auffällige Kontrastbilder: auf der einen Seite der überragende Bannerträger der staufischen Herrschaftsidee, für den Vergleiche mit Hagen von Tronje und Dietrich von Bern nicht übertrieben zu sein scheinen⁵³) und bei Petrus von Eboli (»Liber ad honorem Augusti«) in anderer Weise schon zeitgenössisch Anwendung gefunden haben, nämlich auf den Reichsmarschall Heinrich von Kalden⁵⁴), der in der berühmten Abbildung schwergerüstet, mit dem Schwert in der Rechten, im Vordergrund schützend vor dem Kaiser steht und mit folgenden Versen charakterisiert wird: *Mars pre sede sedens gladius territet orbem, / Cogat ad imperium sidera, fata, deos*⁵⁵). Auf der anderen Seite steht die Vorstellung vom Besatzungsoffizier als Ignoranten, der weder die Landessprache beherrscht noch über die erforderlichen spezifischen Rechtskenntnisse verfügt, kurzum mit der Androhung von Waffengewalt den unterworfenen Kommunen und Regionen möglichst hohe Geldbeträge abpreßt. Geradezu leitmotivisch findet sich die letztgenannte Vorstellung bei Dieter von der Nahmer, wenn auch nicht im Sinne der Anklage gegenüber dem ganzen System, sondern eher des Werbens um

51) Eine Auflistung der nach den einzelnen Landschaften und *terrae imperii* geordneten Spezialliteratur zur regionalen Ministerialität ist in diesem Rahmen nicht möglich; einige weiterführende Hinweise bei: B. SCHIMMELPFENNIG, Könige und Fürsten, Kaiser und Papst nach dem Wormser Konkordat (EDG Bd. 37), München 1996, S. 94f. und 134.

52) Vgl. BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 4), S. 356ff.; BRADLER, Studien zur Geschichte (wie Anm. 47).

53) Die markanteste Formulierung dieser Art sei zitiert: »Als Strategie zu Wasser und zu Lande, als Diplomat und Politiker, der allen Lagen gerecht war und sich nicht scheute, jedes Mittel, das zum Ziele führte, anzuwenden, als großer Organisator und Mann der Verwaltung steht der Pfälzer Reichsdienstmann Markward von Annweiler fast ebenbürtig neben seinem großen Herrn, als Führungsgestalt renaissancehaften Ausmaßes. Hildebrand, Hagen und Wate zugleich haben in ihm lebendige Gestalt gewonnen.« BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 4), S. 598.

54) K. KLOHSS, Untersuchungen über Heinrich von Kalden, staufischen Marschall, und die ältesten Pappenheimer, (phil. Diss.) Berlin 1901; K. PFISTERER, Heinrich von Kalden. Reichsmarschall der Stauferzeit, (phil. Diss.) Heidelberg 1937; W. KRAFT, Marschall Heinrich von Kalentin-Pappenheim, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben Bd. 9, hg. von W. ZORN, München 1966, S. 1–37; I. SELTMANN, Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung (Erlanger Studien 43), Erlangen 1983, S. 140–146.

55) Mit diesen Versen endet – sozusagen als krönender Abschluß – die Darstellung des Petrus von Eboli. »Liber ad honorem Augusti ... « (wie Anm. 3), S. 240f., Vers 1673–1674, bildliche Darstellung auf S. 243.

Verständnis für die Schwierigkeiten, vor die sich die schnell wechselnden Amtsträger deutscher Herkunft gestellt sahen⁵⁶). Allerdings ist und bleibt sein Beispiel dabei im wesentlichen nur Siena, für das sich tatsächlich zeitweilig ein etwa zweijähriger Amtswechsel nachweisen läßt⁵⁷). In jedem Fall rückt dabei der militärische und verwaltungstechnische Aspekt stark in den Vordergrund.

Derartige Bilder und Bewertungen tragen gewiß zur Anschaulichkeit bei; wichtiger und aufschlußreicher wäre aber zweifellos eine Antwort oder wenigstens der eine oder andere Hinweis auf die hier interessierende Frage, welche Fähigkeiten oder Voraussetzungen diese Leute brauchten und mitbrachten, um in einer doch zum Teil sehr beeindruckenden Weise vom Pfälzer Hinterland oder Innerschwaben aus die angedeuteten Funktionen von der Lombardei über die Romagna und die Marken bis in die Toskana hinein zu übernehmen. Versuchen wir dieser Frage an dem aufschlußreichen Beispiel der Kämmerer von Siebeneich nachzugehen⁵⁸).

Die Herren von Siebeneich zählen nicht gerade zu den bekanntesten schwäbischen Ministerialengeschlechtern der Stauferzeit mit italienischen Bezügen wie etwa die Marschälle Haupt/Testa-Kalden/Pappenheim, die Truchsesse von Tanne-Waldburg-Winterstetten oder die Schenken von Schipf-Kolbo-Klingenberg; sie sind jedoch über Jahrzehnte hinweg, nämlich vom Anfang der Herrschaft Friedrich Barbarossas bis zu derjenigen Heinrichs VI., mehr oder weniger kontinuierlich im Reichsdienst in Italien anzutreffen und in vielen politischen Zusammenhängen nachzuweisen⁵⁹). Von daher verdienen sie unter unserem thematischen Vorzeichen besondere Aufmerksamkeit, zumal an ihrem Beispiel einige grundlegende und aufschlußreiche Probleme erkennbar werden. Beginnen wir mit der Interpretation der Chronikstelle bei Otto von St. Blasien über die berühmte Flucht des Kaisers in der Verkleidung eines Knechts aus Susa im März 1168⁶⁰). Dabei habe ein ge-

56) Vgl. NAHMER, Reichsverwaltung in Toscana (wie Anm. 12), S. 88, 188, 250. Er erklärt die Instabilität des Systems und das teilweise Versagen damit, daß »ja die hier tätigen Deutschen Sprache, Rechtsgewohnheiten und lokale Verwicklungen nicht kannten« (S. 88).

57) Ebd., S. 88; siehe außerdem Anm. 37.

58) FICKER, Reichshofbeamten (wie Anm. 1), S. 499–501; SCHUBERT, Reichshofämter (wie Anm. 1), S. 472–474; VOGEL, Mindelheim (wie Anm. 47), S. 65f.; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 6), S. 357, 598, 698.

59) Vgl. BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 4), S. 376 und 384. Zu den anderen genannten Geschlechtern: vgl. ebd., S. 376f. (Schupf), S. 433–439 (Winterstetten), S. 483–489 (Pappenheimer).

60) Ottonis [abbatis] de Sancto Blasio Chronica, hg. von A. HOFMEISTER, MGH SS rer. Germ. in us. Schol. [47], Hannover/Leipzig 1912, S. 27f.: *Veniens igitur imperator in civitatem Susam, que sita est in ingressu Alpium, fraude civium occidi temptabatur. Ipse autem ab hospite suo premonitus dolos eorum sic evasit. Ipsa enim nocte, cum mane ad mortem querendus esset a civibus, militem quendam sibi similem, nomine Hartmannum de Sibineich, in lecto suo collocari fecit et ipse in habitu servi cum duobus aliis egressus est. Mane autem facto cives venientes imperatorem querebant et, responso accepto a cubiculariis eum dormire, moram non patientes fores effringunt ipsoque non invento cognoverunt eum effugisse. Dissimulata itaque ira propter metum imperatoris elapsi exercitum abire permiserunt.*

wisser Ritter »Hartmann de Sibineich« wegen seiner Ähnlichkeit mit dem Kaiser diesen vor dem geplanten Angriff der Bürger bewahrt.

Das Problem liegt nun darin, daß zwischen diesem und dem seit 1153 in der Umgebung Friedrichs I. genannten Kämmerer Hartmann von Siebeneich Namens-, wohl aber keine Personengleichheit besteht, so daß man, um andere Deutungen gleich auszuschließen, von zwei Siebeneicher Familienzweigen oder aber von zwei verschiedenen Herkunftsorten auszugehen hat, und zwar im letztgenannten Fall von dem staufischen Siebeneich nordöstlich von Weinsberg und südöstlich von Öhringen und dem ursprünglich welfischen Siebnach in Bayerisch Schwaben südlich von Schwabegg, das seinerseits mit Siebeneich im Vinschgau in Verbindung stehen dürfte⁶¹). Entscheidet man sich für die zuerst genannte Möglichkeit (zwei Familienzweige), müssen beide Familien aus der welfi-

61) Das schon von Julius Ficker (Reichshofbeamten, wie Anm. 1, S. 499) diskutierte Problem der rechtlichen und räumlichen Zuordnung der Herren von Siebeneich, von Sinnach oder von Siebnach ist von Karl Bosl (Reichsministerialität, wie Anm. 4, S. 384) in der Weise gelöst, daß das Geschlecht der Kämmerer von Siebeneich diesem Ortsnamen in dem staufischen Kernraum um Weinsberg zuzuordnen sei, während der zuvor erwähnte Ritter Hartmann von »Sibineich« dem welfischen Ministerialengeschlecht von Sinnach an der Wertach angehöre. Vgl. Mon. Boica 3, S. 322, 10, 16, 20, 25; Württembergisches Urkundenbuch Bd. 2, Stuttgart 1858 [ND Aalen 1972], S. 242, 328; auch in: Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, bearb. von K. JORDAN (MGH Laienfürsten- und Dynastennurkunden der Kaiserzeit 1), Stuttgart 1957–1960 [ND d. Ausg. v. 1941 und 1949], Nr. 37, S. 53; Nr. 56, S. 81; Nr. 102, S. 154; ferner Nr. 54, S. 79, und Nr. 84, S. 125, mit Belegen für Manegold v. S., dem Bruder Hartmanns. Dieser Deutung hat, was die welfische Linie betrifft, Rudolf Vogel bei der Bearbeitung von Mindelheim im Historischen Atlas von Bayern (wie Anm. 47, bes. S. 65–67) ergänzende Hinweise angefügt, was Karin und Gerhard Baaken bei der Bearbeitung der Regesten Heinrichs VI. (wie Anm. 9, Registerbd., S. 148f.) veranlaßt hat, nur noch den Ortsnamen Siebnach zu verwenden, also davon auszugehen, daß es nur eine Familie dieses Namens gegeben habe, die aus Bayerisch Schwaben stamme und damit der welfischen Ministerialität zuzurechnen sei. Heinrich Appelt vollzieht die gegenteilige Schlußfolgerung, indem er in der Diplomata-Ausgabe Siebeneich mit Siebeneich im Kreis Öhringen, Baden-Württemberg (MGH DD F. I., Bd. 10, 1, S. 439) identifiziert, und Friedrich Opll trifft in den Regesta Imperii 4, 2, Nr. 1774, S. 300, folgende weitreichende Aussage: »Bosl, Reichsministerialität, S. 384, will Hartmann von Siebeneich nicht mit dem kaiserlichen Kämmerer dieses Namens, sondern mit dem welfischen Ministerialen Hartmann von Sinnach (an der Wertach) identifizieren, was aber nur wenig wahrscheinlich ist.« In der Tat scheint es eher unwahrscheinlich, daß gerade ein welfischer Ministeriale als einer der engsten Vertrauten des Kaiser bei seinem fluchtartigen Abzug aus Italien begleitet habe, wenn doch schon ein staufischer Reichsministeriale und Reichskämmerer gleichen Namens für diese Zeit bekannt ist. Der welfische Familienzweig verfügte über Besitzungen im Vinschgau, möglicherweise auch über eine zweite namengebende Burg bei Terlan, was auf ältere Beziehungen zu den Welfen im Alpenraum schließen läßt. Vgl. hierzu – mit bestem Dank für Auskünfte – H. SCHWARZMAIER, Die Welfen und der schwäbische Adel im 11. und 12. Jahrhundert in ihren Beziehungen zum Vinschgau, in: Der Vinschgau und seine Nachbarräume. Vorträge des landeskundlichen Symposiums veranstaltet vom Südtiroler Kulturinstitut in Verbindung mit dem Bildungshaus Schloß Goldrain, hg. von R. LOOSE, Bozen 1993, S. 83–98, hier S. 87–90 und die Anm. 38 und 82. Möglicherweise sind diese in den Südalpen und vielleicht zu den Welfen nach Italien weisenden Verbindungen gute Voraussetzungen für den späteren Italieneinsatz der Siebeneicher gewesen.

sehen Ministerialität hervorgegangen sein⁶²). Trennt man die Familien trotz der Namensgleichheit der frühesten Vertreter, die zudem beide in den 1150er Jahren im Gefolge Friedrich Barbarossas in Oberitalien auftreten, dann stellt sich das Problem des Übergangs von den Welfen zu den Staufern nur für die eine Familie.

Ein eindeutiger und halbwegs exakt zu datierender Wechsel von der einen in die andere Ministerialität ist hier wie auch in mehreren anderen Fällen, selbst dieses Raumes, kaum nachweisbar, etwa für die benachbarten Herren von Mattsies und von Mindelberg, für die sich, wenn auch etwas später, ebenfalls der angedeutete gleitende Übergang von der welfischen (sowohl Welfs VI. als auch Heinrichs des Löwen) in die Reichsministerialität beobachten läßt⁶³). Ebenso ist, um ein räumlich benachbartes und für Italien berühmtes Beispiel zu nennen, für Diepold von Schweinspeunt (bei Donauwörth), später Kastellan von Rocca d'Arce, Graf von Acerra und Herzog von Spoleto, der Herrenwechsel, nämlich aus der Ministerialität der Grafen von Lechsgemünd in die des Reichs zu verfolgen⁶⁴). Da der Begriff der Doppelministerialität ohnehin nur Anwendung finden sollte, wenn die Belege eindeutig sind und dicht beieinander liegen⁶⁵), wird man in solchen Fällen eher von einer stärkeren Anbindung an den einen oder anderen Herrscher sprechen können, was im Fall der Siebeneicher zu einem kontinuierlichen und vorrangigen Einsatz in Italien bereits seit dem Herrschaftsantritt Friedrich Barbarossas geführt hat, der Reichsdienst also klar dominierte, während der welfische Bezug, zumindest bei einigen Mitgliedern der Familie dieses Namens, erkennbar fortwirkte⁶⁶). Wir werden auf diesen Punkt später zurückkommen, halten vorläufig nur fest, daß seit dem Herrschaftsantritt oder im weiteren Verlauf

62) Zu dieser Frage hat bereits Julius FICKER eine interessante Überlegung angestellt: »Keinesfalls ist Hartmann [= der Ritter von Susa] identisch mit dem Reichskämmerer; doch legt die Gleichheit der Namen die Annahme näher, daß es sich um einen Zweig desselben Geschlechts gehandelt habe, welcher etwa durch Kaiser Friedrichs welfische Mutter in staufische Dienste gekommen wäre« (Reichshofbeamten, wie Anm. 1, S. 499). Auf diesem Wege ließe sich zwar das zeitgleiche Nebeneinander staufischer und welfischer Ministerialen von Siebnach/Simnach erklären, das bei Öhringen-Weinsberg gelegene Siebeneich fielle dann jedoch aus der Rechnung heraus. Gerade in diesem Punkte, scheint es mir, hätte die Orts- und Regionalgeschichte erneut anzusetzen.

63) Vgl. VOGEL, Mindelheim (wie Anm. 47), S. 48, 53, 55.

64) H. M. SCHALLER, Diepold, Herzog von Spoleto, in: NDB 3, Berlin 1957, S. 653; Th. KÖLZER, Diepold von Schweinspeunt, in: Lexikon des Mittelalters Bd. 3, München/Zürich 1986, Sp. 1008f.; B. U. HUCKER, Kaiser Otto IV. (MGH Schriften 34), Hannover 1990, S. 503–505.

65) Der Begriff der Doppelministerialität impliziert m. E. die eindeutige Zuordnung ein und derselben Person oder Familie im engeren Sinne in zeitlicher Nähe zu zwei verschiedenen Ministerialitäten. Wechselnde Zuordnungen von Mitgliedern eines Geschlechtes auf unterschiedlichen Zeitebenen sollte man hingegen unter diesem Begriff *nicht* subsumieren.

66) O. HAENDLE, Die Dienstmänner Heinrichs des Löwen. Ein Beitrag zur Frage der Ministerialität (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte Heft 8), Stuttgart 1930. C.-P. HASSE, Die welfischen Hofämter und die welfische Ministerialität in Sachsen. Studien zur Sozialgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts (Historische Studien Bd. 443) (Diss. TU Braunschweig 1993/94), Husum 1995.

der Herrschaftsjahre Friedrichs I. wie auch unter Heinrich VI. sehr bald als Reichsministeriale bekannte Persönlichkeiten hervorragten, die ihrer Herkunft nach andere Bezüge aufwiesen, nach einer kürzeren Zeit der Doppelgleisigkeit ganz eindeutig in kaiserliche Dienste traten, und zwar aus unserer Sicht der Dinge überraschend schnell in wichtigen Amtsfunktionen in Italien und als Inhaber von Hofämtern. Hat vielleicht – so könnte man im Vorgriff schon einmal fragen – die neue Italienpolitik Friedrich Barbarossas so attraktiv gewirkt und einen Sog ausgeübt unter dem Motto: Weg von der Burghut und den nachbarschaftlichen Querelen, hin zu den großen reichspolitischen Aufgaben?

Die andere Frage, die sich sogleich anschließt, ist die nach den Voraussetzungen und den Auswahlkriterien, die man allerdings leichter stellen als beantworten kann. Versuchen wir uns diesem Bereich wenigstens etwas zu nähern. Bleiben wir vorerst bei den Kämmerern von Siebeneich und halten fest, daß wir seit 1153 – anfangs eher selten – den Kämmerer Hartmann zusammen mit seinem Sohn Rüdiger im Gefolge Friedrich Barbarossas besonders in Italien antreffen⁶⁷⁾, neben ihm seit der Mitte der 60er Jahre seinen Bruder Rudolf⁶⁸⁾, der gegen Ende der 70er Jahre immer stärker auch als Kämmerer hervortritt und seit dem Beginn der 80er Jahre aus der Reichspolitik Oberitaliens und als Begleiter und Berater Friedrichs I. nicht mehr wegzudenken ist⁶⁹⁾. Die familiengeschichtlichen Zusammenhänge und der mögliche Wechsel vom Vater auf den Sohn brauchen hier nicht erörtert zu werden; wichtig ist für unsere Fragestellung, daß sich diese intensive Beziehung zum Kaiser und zu Italien bis zu den Anfängen der Herrschaft Heinrichs VI.

67) MGH DD F. I. 45, 70 172, 194; sodann DD F. I. 356 (in Pavia für Pisa als Zeuge: ... *Hartmannus camerarius et filius eius Rudegerus camerarius* ...), 360 (in Pavia für Kloster S. Michele della Chiusa als Zeuge), 367 (in S. Salvatore bei Pavia für Genua als Zeuge zusammen mit *Rugerus camerarius* und neben *Bertoldus triscamerarius*, *Cuno camerarius* ... *Sigeboto camerarius*), 374 (im Gebiet von Bologna für die Kirchen S. Vittore und S. Giovanni in Monte als Zeuge zusammen mit den Kämmerern *Rudegerus* und *Sigeboto*), 382 (in Turin für Graf Raimund von Barcelona-Provence als Zeuge neben *Bertolfus triscamerarius*), 472 (in Straßburg für den Erählten von Besançon als Zeuge *et filius eius*), 506 und 507 (in Ulm als Zeuge) außerdem 372, S. 236, Z. 7–9 (bei Savignano für Ravenna als Zeuge: ... *Bertoldus triscamerarius*, *Cono camerarius de Mingenberg* [statt »Minzenberg«], *Hermannus* [statt »Hartmannus«] *camerarius*, *Rodigerius camerarius*, *Sigibodus camerarius et alii*). DD F. I. 545, 578, 633 (bei Alessandria für das Kloster Morimendo als Zeuge), 697 (in Venedig für Kloster Leno als Zeuge), 709 (Zeuge für das Nonnenkloster Rolandswerth: ... *ministeriales quoque imperii Hartmannus camerarius et frater suus Rudolfus*, *Sigibodo camerarius et multi alii*), 735 (in Turin für Bischof von Vercelli als Zeuge), 736 (in Turin für Asti als Zeuge), 752 (in Vienne für Valence als Zeuge), 754 (in Vienne für Saint-Apollinaire als Zeuge), 995, S. 285, Z. 6, in Selz als Zeugen: ... *Rudolfus camerarius de Sibeneich et frater eius Hartmannus* ...

68) Der Kämmerer Rudolf (von Siebeneich) findet im Gefolge Barbarossas erstmals am 28. Dezember 1165 (MGH D F. I. 499) Erwähnung, wird am 23. April 1167 im Gebiet von Rimini zusammen mit dem Kämmerer Rüdiger als Zeuge genannt (D F. I. 531) und erscheint 1177 (in Venedig?) als Reichsministeriale und Bruder des Kämmerers Hartmann (D F. I. 709) als Zeuge.

69) Vgl. dazu besonders die Belegstellen im 4. Band der Diplome Friedrichs I., die unten zum größeren Teil zitiert werden.

fortsetzte⁷⁰⁾, so daß fast über 40 Jahre hinweg ein Kämmerer von Siebeneich – wenn auch nicht Jahr für Jahr, aber doch in einer bemerkenswerten Kontinuität und zunehmenden Häufigkeit – in Verbindung mit dem Herrscher meist in Italien genannt wird. Gewiß lassen sich über diese Erwähnungen eine Nähe zum Kaiser, die Vertrautheit mit politischen Fragen und die Kenntnis besonders des oberitalienischen Raumes in seiner komplizierten herrschaftlich- rechtlichen Struktur ablesen, doch über die individuelle Aufgabenwahrnehmung, Zuständigkeit und Handlungsweise erfahren wir anlässlich der Nennung in den Zeugenlisten nur sehr wenig. Um so interessanter sind die Sonderfälle oder Ausnahmen von der Regel, nämlich einerseits die Einführung der Reichsmünze in Oberitalien 1163 und andererseits die entscheidenden politischen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den lombardischen Städten im Jahr 1183. Diese Ereignisse liegen zwar 20 Jahre auseinander, beleuchten aber die beiden großen Tätigkeitsbereiche unserer Kämmerer sehr schön. Nach einer ansprechenden Vermutung von Alfred Haverkamp⁷¹⁾ dürfte es sich bei dem von Acerbus Morena genannten Deutschen Rudolf um den Kämmerer aus der Familie Siebeneich gehandelt haben, der mit dem für sich selbst sprechenden Satz vorgestellt wird: »Im nächstfolgenden Sommer, im Jahr 1163 ... begann der Deutsche Rudolf, den der Kaiser seiner Münze vorgesetzt hatte, die er in dem Borgo Nosedo [südöstlicher Vorort von Mailand] einrichtete, mit dem Bau eines sehr großen Turms in dem genannten Borgo Nosedo zu Ehren des Herrn Kaisers, um das Geld des Kaisers darin zu verwalten«⁷²⁾. Wenn mit diesem Zitat Rudolf als Finanz- und Verwaltungsexperte für die Einführung einer kaiserlichen Münze vorgestellt wird, so sind es 20 Jahre später spezielle diplomatische Aufgaben, die den Kämmerer Rudolf von Siebeneich im Jahr 1183, genauer noch von Mitte März bis Ende November dieses Jahres erst in Nürnberg, dann in Piacenza, Konstanz und wiederum in Mailand hervortreten lassen⁷³⁾. Denn dies war der Weg, den der Camerlengo, wie er nun auch genannt wird, in hochpolitischer Mission beschritt.

70) Regesta Imperii, 4, 3, Nr. 10, 5d, 5e, 83a, 83b, 115, 117, 119, 126, 128, 158, 159, 160. Die letzte Erwähnung erfolgt am 5. Juni 1191 vor Neapel als *Rudolfus camerarius de Sibenach* bzw. in dem wohl vom selben Tag an *fidelibus nostris Placentinis* adressierten Schreiben als mit dem Vollzug des kaiserlichen Willens Beauftragter (*nuntii nostri Rodulfi camerarii*).

71) HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 6), S. 598, Anm. 172.

72) *Otonis Morenae eiusdem continuatorum Libellus de rebus a Frederico imperatore gestis*, in: *Fontes Italici de Rebus a Frederico I. Imperatore in Italia gestis*, hg. und übers. von F.-J. SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe Bd. 17a), Darmstadt 1986, S. 192f.: *Sequenti vero proxima estate, que fuit in millesimo centesimo sexagesimo tercio ab incarnatione Domini anno, incepit Rodulfus Teutonicus, quem imperator monete sue preposuerat, que fiebat in burgo Noxeta, maximam quandam turrin in predicto burgo de Noxeta ad honorem domini imperatoris ad gubernandos intus denarios imperatoris.*

73) Vgl. GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 1) Bd. 6, S. 55–70.

Beginnen wir mit dem 14. März 1183 in Nürnberg, dem Tag, an dem Friedrich Barbarossa mit der Gesandtschaft aus Alessandria den für den angestrebten Frieden mit der Lega Lombarda entscheidenden Vertrag schloß. Es wurde vereinbart, daß diese demonstrativ gegen Friedrich Barbarossa auf den Namen Papst Alexanders III. durch die Lega Lombarda 1168 errichtete Stadt sich nun dem Kaiser unterwerfen und unter dem kaiserlichen Namen Caesarea symbolisch neu gegründet werde, nachdem alle Bewohner, Männer wie Frauen, die Stadt verlassen und durch einen kaiserlichen Gesandten in dieselbe zurückgeführt würden, um aus sieben genannten Ortschaften die Neugründung vorzunehmen und sie der Bürgergemeinde im kaiserlichen Namen zu übergeben⁷⁴). Die erteilten Rechte lassen sich knapp als Gewährung weitgehender politischer Selbstbestimmung bei gleichzeitigen Treue- und Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Reich charakterisieren. Die in unserem thematischen Zusammenhang wichtigste Bestimmung betrifft jedoch die Eidesleistung. Während die beiden namentlich genannten städtischen Gesandten gegenüber Kaiser Friedrich und König Heinrich VI. Treue und auch im Namen der Mitbürger die Einhaltung aller Vereinbarungen beschworen, leistete allein der Kämmerer Rudolf im kaiserlichen und königlichen Auftrag (*in anima ipsorum*) einen Eid auf die Einhaltung aller in diesem Chirograph fixierten Bestimmungen, solange und sofern die Stadt Caesarea die Treue bewahren werde⁷⁵). Durch die Arbeit von Werner Goetz wissen wir von der wachsenden Bedeutung der Eidesleistung bei Verträgen an Kaisers statt, zunehmend geleistet durch hervorragende Reichsministerialen⁷⁶). Zweifellos waren manche höherrangige Persönlichkeiten des Reiches in Nürnberg zugegen, wie es auch die Zeugenliste zeigt⁷⁷), aber worauf es offenbar aus der Sicht von Alessandria/Caesarea und der anderen auch genannten Städte der Lega Lombarda ankam, das war der Eid des Kämmerers Rudolf von Siebeneich im Namen des Kaisers und Königs. Daß er das herrscherliche Vertrauen genoß, ist selbstverständlich, daß er aber die gewünschte Sicherheitszusage den Städtegesandten

74) OPLL, Stadt und Reich (wie Anm. 24), S. 183–192.

75) MGH D F. I. 841, S. 53, Z. 23–25: *Item Rodulfus camerarius ex mandato imperatoris et Henrici filii eius regis iuravit in anima ipsorum, quod conservent hominibus Cesaree ea, que prescripta sunt in hoc chirographo, quamdiu Cesarea ipsis fidelitatem servaverit*. Dazu J. RIEDMANN, Die Beurkundung der Verträge Friedrich Barbarossas mit italienischen Städten. Studien zur diplomatischen Form von Vertragsurkunden im 12. Jahrhundert, in: Sitzungsber. d. Österreich. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl. 291/3, Wien 1973, S. 72ff.

76) W. GOETZ, »... iuravit in anima regis«. Hochmittelalterliche Beschränkungen königlicher Eidesleistung, in: DA 42 (1986), S. 517–554, S. 541: »Es bedeutet wohl einen besonderen Vertrauensbeweis oder Versuch, einen bewährten Mitarbeiter zu ehren, wenn man ihn mehrfach für die Ehre heranzieht, *iurator in anima regis* zu werden. ... Die Spitzenposition hat dabei Rudolf von Siebeneich inne, der unter Friedrich I. und Heinrich VI. im ganzen achtmal als *iurator in anima regis* vorkommt, davon fünfmal als einziger und zweimal gemeinsam mit Heinrich von Lautern, der ihm mit sieben Belegen am nächsten kommt«.

77) MGH D F. I. 841, S. 53, Z. 25–27: *Huius rei testes sunt: Fridericus dux Sueuorum, Rodulfus imperialis aule prothonotarius, comes Albertus de Everstein, Cunradus castellanus de Nurenberc, Henricus comes de Altindorf [...]*.

Oberitaliens geben konnte, spricht nicht zuletzt für seine Hochschätzung und Akzeptanz durch diese. Es ist davon auszugehen, daß der Kämmerer Rudolf bei den Vertragsverhandlungen mit Alessandria, die wohl für alle Beteiligten erkennbar und bewußt entscheidende Voraussetzungen für den Friedensschluß von Piacenza und Konstanz vermittelten, eine wichtige Rolle gespielt hat. Möglicherweise ist er auch zusammen mit den städtischen Gesandten sogleich von Nürnberg nach Alessandria/Caesarea gezogen, um die erforderlichen Rechtshandlungen vor Ort vorzunehmen. Jedenfalls war er spätestens Ende April 1183 bereits in Piacenza bei den Friedensverhandlungen mit den Lombarden, und zwar als bevollmächtigter Unterhändler des Kaisers⁷⁸⁾. Hier präsentierte er ein gesondertes Beglaubigungsschreiben, das im Unterschied zu dem der drei anderen kaiserlichen Gesandten, des Bischofs Wilhelm von Asti, des Markgrafen Heinrich Guercio (von Vasto und Savona) und des Kartäuserbruders Dietrich von Silva Benedicta, nicht verlesen wurde oder werden mußte, vielleicht weil angesichts der Bekanntheit Rudolfs im Zusammenhang mit dem Vertragsschluß vor gut einem Monat in diesem Umfeld keine Notwendigkeit dazu gesehen wurde: *Rodulfus camerlengus ... nuntius domini imperatoris directus ab eo ad tractandum et componendum de ipsa pace, ut in litteris aliis domini imperatoris, licet non ibi publice lectis continebatur*⁷⁹⁾. Dieser Funktion entsprechend war er dann auch unter denen, die den Vorvertrag von Piacenza eidlich bekräftigten und *qui habent aministrationem ab imperatore in Lombardia et Marchia et Romania*⁸⁰⁾. Derjenige, der in dem groß inszenierten Festakt in Konstanz den Frieden mit der Lega Lombarda im Namen des Kaisers und Königs feierlich beschwor, war wiederum der Kämmerer Rudolf⁸¹⁾. Diese Handlung charakterisiert Wilhelm von Giesebrecht, um nur die wohl bekannteste Stimme zu zitieren, als »das wichtigste Geschäft des Reichstags«⁸²⁾. In der kaiserlichen Urkunde wird

78) Hier wäre – soweit rekonstruierbar – die exakte Chronologie der Ereignisse für die Bewertung der Zusammenhänge wichtig. Wenn Rudolf von Siebeneich unmittelbar nach Vertragsabschluß am 14. März 1183 zusammen mit der Gesandtschaft aus Alessandria/Caesarea von Nürnberg aufgebrochen wäre, um vor Ort den Vertrag zu vollziehen, dann kann er auch bei flotter Reisegeschwindigkeit und Handlungsweise erst gegen Mitte April in Piacenza eingetroffen sein. Da man aber dort z. T. schon Ende März 1183 zusammengelassen zu sein scheint, könnte es sein, daß Rudolf von Siebeneich erst später mit der Vollzugsmeldung aus Alessandria/Caesarea eingetroffen ist und sein kaiserliches Beglaubigungsschreiben gesondert nachgereicht hat.

79) MGH D F. I. 1185 und Const. 1, Nr. 291, S. 405; vgl. auch D F. I. 842; E. FALCONI, Documentazione della pace di Costanza, in: Studi sulla pace di Costanza, Mailand 1984, S. 21–104. Vgl. dazu RIEDMANN, Verträge (wie Anm. 75), S. 110f.

80) MGH D F. I. 844, S. 64, Z. 12f.

81) MGH D F. I. 848, S. 75, Z. 26–28: *Hanc itaque pacem et concordiam, sicut supra scriptum est, tam nos quam filius noster Henricus Romanorum rex per camerarium nostrum Rodulfum in animam nostram iurari fecimus.*

82) GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 1) Bd. 6, S. 66; HAVERKAMP, Konstanzer Friede (wie Anm. 22), S. 32 und 88ff.; H. APPELT, Das Zustandekommen des Textes des Friedens von Konstanz, in: La Pace di Costanza (wie Anm. 22), S. 23–34 [Neudruck in: MIOG Ergänzungsband 28 (1988), S. 137–150].

er – zusammen mit den drei anderen Verhandlungsführern – als *mediator pacis* bezeichnet⁸³). Außerdem begegnet Rudolf von Siebeneich bei dem feierlichen Abschluß des Friedensvertrages in Konstanz unter den *principes et nobiles curie, qui prescriptam pacem per se firmam tenere iuraverunt*, und zwar unmittelbar vor Werner von Bolanden, Kuno von Münzenberg und dem Schenken Konrad (Schipf von Waldhausen), also den Hauptvertretern der Reichsministerialität. Damit gehörte der Kämmerer Rudolf von Siebeneich zu den wenigen Persönlichkeiten, die entsprechend der Vereinbarung sowohl in Piacenza als auch in Konstanz den Vertrag beideten haben.

Auch bei der Durchführung der Vertragsbestimmungen, und zwar gerade der daraus resultierenden finanziellen Leistungen der oberitalienischen Städte⁸⁴), sehen wir den Kämmerer wiederum in seiner eigentlichen Hofamtsfunktion agieren, also beim Einziehen und Quittieren größerer Geldbeträge. Am 22. November 1183 bestätigte er den Empfang von 711 Pfund 9¹/₂ Schillingen als Beitrag Piacenzas zu den 16 000 Pfund, die die lombardischen Städte dem Kaiser zu zahlen sich verpflichtet hatten, aus den Händen des Konsuls *Jacobus Strictus* im erzbischöflichen Palast von Mailand, reklamierte aber die noch nicht an ihn geleistete Gebühr von 14 Pfennigen pro Pfund, also seinen eigenen Anspruch auf gut 41 Pfund kaiserlicher Münze⁸⁵).

Mittlerweile überrascht es nicht mehr, daß selbst bei dem die politische Konstellation Ober- und Mittelitaliens auf eine gänzlich neue Grundlage stellenden Vertragsabschluß zwischen dem Kaiser und der Stadt Mailand am 11. Februar 1185 in der Pfalz von Reggio⁸⁶) der Kämmerer Rudolf von Siebeneich wiederum derjenige war, der für Barbarossa *parabola et in anima noster* den Eid leistete, wie er in subjektiver Fassung in den Vertragstext inseriert ist: *Iuravit* [nämlich Kämmerer Rudolf] *quod nos* [der Kaiser] *bona fide manutenebimus civitatem Mediolani ...*⁸⁷). Neben der Gewährung umfassender Rechte und Territorialansprüche Mailands durch Barbarossa beschwor Kämmerer Rudolf außerdem und gesondert die kaiserliche Zusage für den Wiederaufbau der Stadt Crema⁸⁸), welche so-

83) MGH D F. I. 848, S. 75, Z. 9–12: *Hanc igitur pacem secundum formam prescriptam et sicut per mediatores pacis, videlicet Wilielmum Astensem episcopum, Henricum marchionem Saonensem, fratrem Thidericum de Silva Benedicta et Rodulfum camerarium nostrum, una cum eis bona fide intelleximus, et secundum tenorem, quo eandem pacem iurari fecimus [...]*.

84) Vgl. u.a. GIESEBRECHT, Kaiserzeit (wie Anm. 1) Bd. 6, S. 69; HAVERKAMP, Konstanzer Friede (wie Anm. 22), S. 36, Anm. 102.

85) MGH Const. 1, Nr. 295, S. 419; FALCONI, Documentazione (wie Anm. 79), Nr. 4, S. 62–64, und Nr. 6, S. 71f.

86) A. HAVERKAMP, Das Zentralitätsgefüge Mailands im hohen Mittelalter, in: Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung, hg. von E. MEYNEN (Städteforschung 8), Köln/Wien 1979, S. 48–78.

87) MGH D F. I. 896, S. 149, Z. 25–27.

88) Ebd., S. 150, Z. 2f.: *Item idem Rudolfus suprascripto modo parabola nostra iuravit, quod nos bona fide et sine fraude dabimus operam, ut Crema integre reidificetur ...*

zusagen als Bollwerk Mailands gegenüber der Rivalin Cremona fungieren sollte. In beiden Fällen sollte der Vertrag außerdem durch König Heinrich beschworen werden, gleichsam ergänzend⁸⁹⁾.

Die öffentliche Eidesleistung in großer Versammlung und auch hier wahrscheinlich das vorherige Aushandeln des Vertragstextes im kaiserlichen Auftrag durch den Kämmerer Rudolf – wohl erneut zusammen mit dem Kartäuserbruder Dietrich von Silva Benedicta/Silve-Bénite⁹⁰⁾ – unterstreichen die herausgehobene Stellung und Bedeutung dieses Vertrauten und Vertreters des Kaisers für den oberitalienischen Raum. Heinrich VI. ist seinem Vater in der Hochschätzung und politisch-diplomatischen Verwendung dieses Mannes eindeutig gefolgt, wofür nur noch ein Beispiel kurz erwähnt sei, nämlich die beiden großen Privilegien für Piacenza, die Heinrich VI. im Januar 1191 in Lodi gewährte und im Juni desselben Jahres vor Neapel erneuerte⁹¹⁾. Unterhändler, Eidesleister an Königs bzw. Kaisers Statt und Empfänger der damit verbundenen größeren Zahlungen, von denen der Kämmerer diesmal bis zu 85 Pfund selbst erhielt, war wiederum Rudolf von Siebeneich. Vom Feldlager vor Neapel aus schrieb der Kaiser seinen Getreuen in Borgo S. Donnino/Fidenza (zwischen Piacenza und Parma) und in Bargone (auf dem Anstieg zum Cisa-Paß), daß er diesen wichtigen Reichsbesitz der Stadt Piacenza verpfändet und die Abwicklung dieser Angelegenheit, einschließlich der Neuvereidigung der Bewohner, in die Zuständigkeit *nuntii nostri Rodulfi camerarii* übertragen habe, der in der Wahrnehmung der oberitalienischen Angelegenheiten sozusagen zwischen Piacenza und Neapel »gependelt« ist⁹²⁾.

Wenn wir die zuletzt erwähnten zehn Jahre von 1182 bis 1191 in der geographisch-politischen Tätigkeitsausrichtung Rudolfs im Überblick betrachten, dann wird der Sachzusammenhang recht deutlich: Anfang 1182 in Wimpfen bei einer Trienter Angelegenheit genannt, im März 1183 in Nürnberg der Vertragsabschluß mit Alessandria, im April vermutlich die Umsetzung desselben vor Ort, noch im April der Vorvertrag von Piacenza, im Juni der Friedensvertrag in Konstanz, im September und Oktober wieder in Pavia, im November in Verona, sodann in Vicenza, Treviso, Cividale, Monselice (südl. Padua), Leno (Provinz Brescia), Anfang 1185 nach Reggio zum Vertragabschluß mit Mailand und von dort weiter im Gefolge des Kaisers nach Castellarano, nach Crema, Turin, weiter nach S. Miniato, Florenz, Montalcino, Montefiascone und Coccorano/Spoleto, um die Jahres-

89) Ebd., S. 150, Z. 18–20: *Similiter faciemus iurare regem Henricum filium nostrum ad terminum quem consules Mediolani constituerint consilio credentie sue, quod Cremam bona fide manutenebit [...]*.

90) H. GRANDAUER, Theodericus von Silva benedicta. Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Friedrichs I., in: Forschungen z. dt. Gesch. 18 (1878), S. 171–178; K. GÖRICH, Ein Kartäuser im Dienst Friedrich Barbarossas. Dietrich von Silve-Bénite (c. 1145–1205) (Analecta Cartusiana Bd. 53), Salzburg 1987.

91) Regesta Imperii 4, 3, Nr. 117, 119 und 158, 159. Il Registrum magnum del comune di Piacenza 1, edd. A. CORNA/F. ERCOLE/A. TALLONE (Biblioteca della Società storica subalpina 95), Torino 1921, Nr. 31, S. 34–35, Nr. 149, S. 203–05, und Nr. 47, S. 55–57, Nr. 32, S. 35–36.

92) Regesta Imperii 4, 3, Nr. 160; Il Registrum magnum (wie Anm. 91), Nr. 235, S. 293.

wende 1185/86 in Pavia, Gavi, Piacenza, Novara und Mailand sowie zahlreichen anderen Plätzen Oberitaliens⁹³). Vom Sommer 1186 bis zum Frühjahr 1189 entsteht eine Lücke, die sich mit der Erwähnung in Hagenau im April 1189 und dem erneuten Einsatz in Oberitalien im Auftrag Heinrichs VI. von Januar bis Juni 1191 wieder schließt⁹⁴).

Dann bricht diese Überlieferung ab. Wenn man das möglicherweise schon fortgeschrittene Alter und die hohen Geldzahlungen an den Kämmerer einkalkuliert, die er nicht nur in Piacenza, sondern wohl auch für den Vertragsabschluß mit Como erhielt⁹⁵), dann erscheint sein Rückzug aus dem Oberitalieneinsatz denkbar.

Die zentrale Rolle, die Rudolf von Siebeneich in der Politik Oberitaliens gespielt hat, und das Vertrauen, das ihm von verschiedenen Seiten dabei entgegengebracht wurde, lassen darauf schließen, daß man ihm sowohl Sachkompetenz als auch Zuverlässigkeit zuerkannte. Daß die staufischen Herrscher bald nicht mehr auf den Rat und die Kenntnisse des Siebeneicher Kämmerers verzichten wollten, läßt die über Jahre hinweg fast lückenlose Nennung Rudolfs von Siebeneich im Umfeld Friedrich Barbarossas und nochmals Heinrichs VI. in Italien erkennen.

Nachdem mit dem Ausgleich und Waffenstillstand von Venedig im Sommer 1177 von Friedrich Barbarossa eine spürbare politische Neuorientierung für diesen Raum vollzogen worden war, trat nun auch Mittelitalien immer stärker in das Interessen- und Blickfeld des Kaisers. Nach der päpstlichen Anerkennung des weiteren kaiserlichen Verfügungsrechts über die Mathildischen Güter hatte Friedrich Barbarossa unter anderem seinen bisherigen Legaten Konrad von Lützelhardt mit dem Amt des Markgrafen von Ancona und Herzogs von Ravenna betraut⁹⁶). Darüber zeigte sich Papst Alexander III. in einem Brief an den Kaiser noch anderthalb Jahre später sehr verstimmt, weil dieser gleichsam vor den Augen des Papstes noch in Venedig die – zum größeren Teil der Kirche und nur im kleine-

93) Die Belegstellen für dieses Itinerar finden sich im Register des vierten Bandes der Diplome Friedrich Barbarossas zu *Rudolfus (domini) imperatoris camerarius/camerlengus* (MGH DD F. I., Bd. 10, 4, S. 612).

94) Regesta Imperii 4, 3, Nr. 83a und 83b, sodann Nr. 115, 117, 119, 126, 128, 158, 159, 160.

95) Ebd., Nr. 126 und 128. Mit der letztgenannten Urkunde bekundet Heinrich VI. in Bologna, »daß er den Bürgern die volle Gerichtsbarkeit und die Regalien, unter Vorbehalt, als königliches Fodrum, in Gravedona (*Grabadona*) und Domaso (*Domaxio*) verliehen habe, kündigt für den Fall, daß die beiden Orte Como nicht gehorchen werden, ihre Bannung an und läßt den Kämmerer Rudolf (*Rodolfo camerario*) in seiner Gegenwart und an seiner Statt Beachtung dieser Verpflichtungen schwören«. Textwiedergabe bei G. M. ROVELLI, *Storia di Como (Storia de' principali avvenimenti dopo l'ingresso de' Francesi in Lombardia, cioè dal Maggio del 1796 a tutto il 1802, per servire di appendice alla storia di Como)*, 3 Bde., Mailand/Como 1789–1808, hier Bd. 2, Append. Nr. 20, S. 361.

96) Als *Conradus marchio Anconitanus* wird der Lützelhardter in der Vertragserneuerung Friedrichs I. mit dem Dogen von Venedig am 17. August 1177 noch in Venedig erstmals urkundlich als Zeuge erwähnt (MGH D F. I. 695). Fünf Tage später bezeugt der neue Markgraf von Ancona die Belehnung des Grafen Rainer von Biandrate mit allen Besitzungen des verstorbenen Markgrafen Heinrich (D. F. I. 699). Vgl. die Literaturhinweise in Anm. 13.

ren Umfang dem Reich zustehenden – Marken einem Manne übertragen habe, der sich wegen mehrerer Vergehen gegen hohe geistliche Würdenträger im Kirchenbann befunden habe und dessen Ernennung man als einen unfreundlichen Akt ansehen könne und müsse⁹⁷⁾.

Die interessante Figur Konrads von Lützelhardt, der in den aus reichspolitischer Sicht prägenden 1170er und 1180er Jahren hier den bestimmenden Einfluß ausübte, ordnet sich dem wichtigen Bereich der großen Amtsherrschaften des östlichen Mittelitalien, von Ravenna über Ancona, Spoleto bis nach Molise, zu. Man wird nach den Beobachtungen erst von Julius Ficker, dann von Alfred Haverkamp und in einer Spezialstudie von Klaus Schubring davon ausgehen können, daß Konrad als ein mit kaiserlichen Sonderaufträgen betrauter Nuntius und Legat bereits 1172 bis 1177 auch hier in Verbindung mit der Mission des Erzbischofs Christian von Mainz in der Toskana tätig war, also mit dem in diesem Zusammenhang genannten *Conradus Latinerius* identisch ist⁹⁸⁾. In diesen frühen Jahren trat er bei Christian von Mainz unter den Reichsministerialen in Erscheinung, beglaubigte die Vereinbarungen mit Viterbo, Genua und Lucca und fungierte im Juli 1175 neben dem Mainzer Erzbischof zusammen mit Graf Macharius, *Conradus Svevus* (von Urslingen), dem späteren Herzog von Spoleto, das heißt mit wichtigen Amtsträgern Mittelitaliens, beim Kaiser in Pavia als Zeuge einer Rechtsverleihung für das Hospital der Kreuzträger in Bologna⁹⁹⁾. Bei den Friedensverhandlungen in Venedig im August 1177 erwähnt ihn das *Chronicon Altinate* mit neuem Markgrafentitel und altem Beinamen als *Conradus Latinerius princeps imperatoris et marchio cum hominibus LX*¹⁰⁰⁾. Konrad von Lützelhardt wuchs in den 80er und 90er Jahren in seiner Zuständigkeit über den Amtsbereich der Markgrafschaft Ancona noch hinaus und wird in einer 1192 ausgestellten Urkunde als *Conradus dei et domini imperatoris gratia marchio Tusciae ac totius Romaniae* genannt¹⁰¹⁾. Seine Hauptfunktion blieb jedoch die des Markgrafen von Ancona, während es für seine Tätigkeit in der Toskana und Romagna nur vereinzelte Hinweise gibt¹⁰²⁾.

97) MGH Const. 1, Nr. 409, S. 584f.: *Omittere autem non possumus, quod Marchiam, que ex parte ad imperium et ex maxima parte ad ecclesiam spectat, dum eramus Venetiis presentes, quasi sub oculis nostris penitus inconsultis homini cui placuit, non cui decuit assignasti*. Vgl. F. GÜTERBOCK, Kaiser, Papst und Lombardenbund nach dem Frieden von Venedig, in: QFIAB 25 (1933/34), S. 158ff., hier S. 163.

98) HÄGERMANN, Urkunden Erzbischof Christians (wie Anm. 13), Nr. 12, S. 240–45, und Nr. 13, S. 245–47.

99) MGH D F. I. 641.

100) Die »*Historia Ducum Veneticorum*« ist zwar erst nach 1229 abgefaßt, gilt in ihren Angaben jedoch als zuverlässig; MGH SS 14, S. 72f. und 88.

101) MGH DD F. I. 884 (S. 131), 896 (S. 151), 899 (S. 155), 916 (S. 180). – Vgl. zu 1191/92 C. DELLA RENA, Serie cronologico diplomatico degli antichi duchi e marchesi di Toscana con un supplemento e note dell' abate Ippolito Camici e pubblicato dell' abate Agostino Cesaretto, 6 Bde., Florenz 1789, hier Bd. 6 b, S. 105.

102) Vgl. HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 6), S. 229f. mit Anm. 261–263, und NAHMER, Reichsverwaltung in Toscana (wie Anm. 12), S. 186 mit Anm. 15–18.

1191 nahm er an dem Zug Heinrichs VI. nach Sizilien teil und wurde nach dem ergebnislosen Abbruch der Belagerung Neapels zusammen mit Diepolt von Schweinspeunt und Konrad von Marley (Marlenheim) zur Sicherung der kaiserlichen Interessen in Süditalien eingesetzt¹⁰³. Damit zeichnete sich für Konrad von Lützelhardt bereits die Verlagerung des Interessenschwerpunkts nach Süden hin ab. Denn mit der Übertragung der Markgrafschaft Ancona und der anderen Herrschaften Mittelitaliens in die Zuständigkeit Markwards von Annweiler und mit der Verleihung der Grafschaft Molise unter Beibehaltung des Markgrafentitels an Konrad von Lützelhardt, beides im Jahre 1195 durch Heinrich VI. vollzogen¹⁰⁴, fanden er und seine Nachkommen einen neuen Stützpunkt weiter im Süden, wo dieses Geschlecht mit dem Namen »de Lucinaro« noch unter der Herrschaft der Anjou fortbestand¹⁰⁵. Konrad selbst, der 1196/97 gestorben sein muß, hatte über die Eheschließung mit Maria von Palena Anschluß an den Kreis der Barone des Normannenreiches gefunden und Besitzungen im südlichen Molise erlangt¹⁰⁶.

Die Bewertung dieser einflußreichen Persönlichkeit ist eher distanziert, zumindest nur zögerlich positiv ausgefallen. Im letztgenannten Sinne ist wohl die von Julius Ficker bis Ferdinand Opll anzutreffende Charakterisierung als »Draufgänger« zu verstehen¹⁰⁷. In Anknüpfung an den Beinamen »Musca in cerebro«/Muscecervelle (Fliege im Gehirn)¹⁰⁸ und dem Kommentar Burchards von Ursperg: *eo quod plerumque quasi demens videtur*¹⁰⁹, findet sich die Beurteilung als eines geistig verwirrten Gewaltmenschen, der nicht einmal vor der Verhaftung einer französischen Gesandtschaft und einer hochrangigen päpstlichen Delegation zurückgeschreckt sei¹¹⁰. Zu diesem Bild hat schließlich sein viel-

103) Eine sehr anschauliche Darstellung aus diesem Ereigniszusammenhang findet sich bei Petrus de Ebulo, »Liber ad honorem Augusti ...« (wie Anm. 3), S. 141–143. Das Bild (S. 143) zeigt Konrad von Lützelhardt als Befehlshaber der in Capua eingeschlossenen Truppen. Konrad wendet sich – von der Bildmitte nach links hin – mit gezogenem Schwert in einer Ansprache an seine Leute (*hic Corradus marchio obsesus a Tancredinis alloquitur suos*), nach rechts hin an die Verteidiger von Capua (*hic idem Corradus alloquitur Capuanos*).

104) Vgl. FICKER, Forschungen (wie Anm. 1), S. 240f., SCHUBRING, Lützelhardt (wie Anm. 13), S. 265.

105) Ebd., S. 266f. Testi e Documenti di storia Napoletana – I Registri della Cancelleria Angioina 27, 1, Neapel 1970, Nr. 405 und 411, S. 63f.

106) Catalogus Baronum, hg. von E. JANISON, Rom 1972, S. 187 und 254f.

107) FICKER, Forschungen (wie Anm. 1), der auch einen Überblick über die zeitgenössischen Bewertungen, Ressentiments und die »gegenseitige nationale Abneigung« (S. 266) vermittelt, § 323, S. 266–272; OPLL, Barbarossa (wie Anm. 10), S. 120.

108) Gesta Innocentii pp. III, in: Migne PL, Bd. 214 (1855), cap. 9, S. XXV: *qui Musca in cerebro dicebatur*; vgl. auch die folgende Anm.

109) Burchardi prepositi Urspergensis Chronicon, hg. von O. HOLDER-EGGER/B. VON SIMSON, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [16], Hannover/Leipzig 21916, S. 48f.

110) MGH Const. 1, Nr. 409, S. 584f.; Gesta Innocentii (wie Anm. 108), cap. 9, S. XXV und S. 566; Regestum Innocentii III papae super negotio Romani imperii, hg. von F. KEMPF (Miscellanea historiae pontificiae Bd. 12), Rom 1947, Nr. 29, S. 86, und Nr. 33, S. 107.

fältiger militärischer Einsatz im Zusammenhang mit der Eroberung des Königreichs Sizilien durch Heinrich VI. beigetragen, wie es die aktuelle Einschätzung durch Peter Csendes in der Biographie Heinrichs VI. klar zum Ausdruck bringt: »Es war sicherlich in erster Linie ihr Schwert, das der Kaiser benötigte und schätzte, besonderen persönlichen Einfluß haben diese Kriegersleute zu Lebzeiten Heinrichs VI. jedoch kaum besessen«, ja sie konnten »für die deutschen Fürsten nicht als Gesprächspartner« gelten¹¹¹). Gewiß tritt das militärische Element in den Jahren des Kampfs um Sizilien 1191–1194 stärker hervor, aber Leuten, die im wesentlichen nur das Schwert zu führen vermochten (Stichwort: »Kriegersleute«) oder gar »Fliegen im Gehirn« hatten – ein übrigens urkundlich selbstgebrauchter Spitzname –¹¹² wird der Kaiser kaum die wichtigsten Herrschaftsräume Italiens – überwiegend eigenverantwortlich – anvertraut haben; denn herrschen heißt nicht militärisch unterwerfen, sondern regieren, Entscheidungen in Politik, Recht und Wirtschaft treffen und umsetzen. Und dies hat Konrad von Lützelhardt in den genannten Gebieten Mittelitaliens über mehr als zwanzig Jahre hinweg offensichtlich erfolgreich getan.

Wie er in die Nähe des Kaisers und schließlich in diese Vertrauensposition gelangte, wissen wir nicht, nur soviel, daß dies nicht aufgrund seiner Herkunft geschehen sein kann. Dieser Frage ist zuletzt Klaus Schubring nachgegangen, der in einer sorgfältigen Studie zu dem Ergebnis gelangt, daß von den sechs möglichen Orten bzw. Burgen dieses Namens, übrigens alle im Südwesten gelegen, nur die Burg Lützelhardt bei Seelbach unweit von Lahr in Baden als Stammsitz in Frage komme, die nach dem um 1150 zu datierenden Eintrag des Rotulus Sanpetrinus (St. Peter im Schwarzwald) dem Herzog von Zähringen gehörte und sich in der Hand von dessen Ministerialen Konrad von »Liucilnhart« befand¹¹³). Es ist davon auszugehen, daß unser Konrad von Lützelhardt diesem zähringischen Ministerialengeschlecht entstammte, dann jedoch in die Reichsministerialität – wohl schon in Verbindung mit den frühen reichspolitischen Aktivitäten Barbarossas in Italien – übergegangen ist¹¹⁴).

111) CSENDES, Heinrich VI. (wie Anm. 10), S. 217, zuvor auf S. 216: »Johannes Haller hatte daher [= wegen des Aufstiegs zu fürstlichen Würden] Markward [von Annweiler] als den leitenden Staatsmann Heinrichs bezeichnet, was zweifellos nicht zutrifft, denn dieser Einfluß galt sicherlich nur für den militärisch-administrativen Bereich – wie man in Italien Markward als Emporkömmling betrachtete, konnte er auch für die deutschen Fürsten nicht als Gesprächspartner gelten. Er war Ministeriale, Dienstmann, also unfreier Gefolgsmann der schwäbischen Dynastie ...«.

112) Vgl. dazu SCHUBRING, Lützelhardt (wie Anm. 13), S. 265 mit Anm. 11.

113) Ebd., S. 274.

114) Die Schlußfolgerung, zu der Klaus Schubring (ebd., S. 283) in der Frage der ständischen Zuordnung gelangt, ist ebenso vorsichtig wie gewagt. Demnach wären die Lützelhardter »altfreier« Herkunft und nur der durch Konrad repräsentierte Familienzweig über die zähringische in die Reichsministerialität gelangt. Die zweimalige Erwähnung von Konrads Bruder Ulrich in den Zeugenreihen kaiserlicher Urkunden in Italien von 1177 und 1178 (MGH DD F. I. 715 und 727) bietet für diese Deutung keine zureichenden Anhaltspunkte.

Der berühmte Nachfolger Konrads von Lützelhardt in seiner Funktion als Markgraf von Ancona und Herzog von Ravenna, Markward von Annweiler, zeigt hinsichtlich seiner Herkunft eine ähnliche Auffälligkeit, denn auch er ist nicht aus der staufischen oder Reichsministerialität, sondern aus der bischöflich-straßburgischen oder Lorscher Dienstmannschaft hervorgegangen und hat in der Reichspolitik Italiens eine überragende Stellung erlangt¹¹⁵).

Für dieses nicht so seltene Phänomen des Wechsels und Aufstiegs seien nur noch zwei weitere und etwas bekanntere Beispiele angeführt:

1. Trushard von Kestenburg, der sich nach der bischöflich-speyerischen Kestenburg (heute Maxburg oberhalb von Hambach) benannte¹¹⁶), einmal (1192) auch als bischöflicher *camerarius Spirensis* bezeugt ist¹¹⁷), ansonsten jedoch als Ministeriale des Reichs in den 80er und 90er Jahren in politischen und diplomatischen Missionen in Oberitalien, besonders in der Lombardei und Piemont, eindrucksvoll agierte¹¹⁸).

2. Hugo von Worms, sowohl Dienstmann der Wormser Kirche als auch des Reiches¹¹⁹), ist seit 1186 im Gefolge Friedrichs I. in Italien und auf dem Kreuzzug anzutreffen, genoß bei Heinrich VI. höchstes politisches Vertrauen, war Marschall Herzog Philipps für Tuszien und Graf von Siena und führte zahlreiche diplomatische Missionen im Auftrag dieser Herrscher durch¹²⁰). Hugo von Worms ist eine in der Literatur vergleichsweise wenig beachtete, aber dennoch sehr markante Persönlichkeit der Reichspolitik und besonders der Reichsitalienpolitik gewesen, und dies für annähernd dreißig Jahre. Angesichts der Häufigkeit wechselnder Zuordnungen oder Übergänge gerade von Ministerialen, die in Reichsitalien in größeren politischen Zusammenhängen zum Einsatz gelangten, drängt sich die Frage nach den Bedingungen für so grundlegend unterschiedliche Funktionswahrnehmungen auf. Wenn wir die Verbindung von der Bischofs- zur Reichsministerialität rechtlich mit dem berühmten Diktum Julius Fickers vom »Eigentum des Reiches am

115) Zu Markward v. Annweiler vgl. die in Anm. 5 genannten Arbeiten.

116) Vgl. FICKER, Forschungen (wie Anm. 1), S. 144f.; H. SCHREIBMÜLLER, Pfälzer Reichsministerialen, Kaiserslautern 1910, S. 35ff.; BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 4), S. 227f.; HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 6), S. 423f., Anm. 196; GLADISS, Beiträge zur Geschichte (wie Anm. 46), S. 73.

117) Regesta Imperii 4, 3, Nr. 244. Eine Zusammenstellung der Belegstellen zu Trushard bietet Th. TOECHE, Heinrich VI. (Jbb. der dt. Geschichte 18), Leipzig 1867 [ND Darmstadt 1965], S. 570.

118) HAVERKAMP, Herrschaftsformen (wie Anm. 6), S. 289f., 379, 404, 406, 429, 468–70, 557, 608, 680.

119) M. SCHAAB, Die Ministerialität der Kirchen, des Pfalzgrafen, des Reiches und des Adels am unteren Neckar und im Kraichgau, in: Ministerialität im Pfälzer Raum. Referate und Aussprachen der Arbeitstagung vom 12. bis 14. Oktober 1972 in Kaiserslautern, hg. von F. L. WAGNER, Speyer 1975, S. 95–121; Th. ZOTZ, Bischöfliche Herrschaft, Adel, Ministerialität und Bürgertum in Stadt und Bistum Worms (11. bis 14. Jh.), in: Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, hg. von J. FLECKENSTEIN, Göttingen 1977, S. 92–136.

120) Vgl. die Rezension zu SCHREIBMÜLLER, Pfälzer Reichsministerialen (wie Anm. 116), von H. NIESE, in: HZ 109 (1912), S. 221; BOSL, Reichsministerialität (wie Anm. 4), S. 278–282; GLADISS, Beiträge zur Geschichte (wie Anm. 46), S. 74.

Reichskirchengut«¹²¹), besonders für die mittel- und oberrheinischen Bistümer, erklären wollen, dann bleibt – neben mancher Skepsis – die Frage nach den Auswahlkriterien. Die Zweifel beziehen sich, um das kurz anzudeuten, auf die Gültigkeit des Fickerschen Satzes für die geistlichen Reichsfürsten der frühen Stauferzeit, wissen wir doch, wie die rheinischen Bischöfe sowohl um territorialpolitische Positionen als auch um die Begrenzung ihres Italieneinsatzes mit den Staufern gerungen haben¹²²), so daß man sich nur schwer vorstellen kann, daß sie die Spitzenvertreter ihrer eigenen Ministerialität für die große Sache des Reiches ohne weiteres nach Italien entlassen hätten.

Wenn man sich dennoch ausmalen kann, wie es der König verstand, auf seinem Reisezug die ihm am geeignetsten erscheinenden Personen aus der Kirchenministerialität an sich zu binden, so bleibt doch für diese Leute das Problem, wie und wann die zweifellos erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen für so wechselnde und weitreichende Amtsfunktionen in Italien erworben werden konnten, etwa nach der Methode des »learning by doing«? Unter Konrad III. wohl kaum, unter Friedrich Barbarossa ziemlich sicher in den Jahren 1154/55 bis 1162, als die Ministerialität erstmals in Italien hervortrat. Aber reichte das aus? Worüber sie auf jeden Fall verfügen mußten, waren Italienisch- und vielseitige Rechtskenntnisse, Vertrautheit mit Wirtschafts- und Finanzfragen sowie der Umgang mit Texten. Schließlich waren diese Leute in den verschiedensten Orten und Regionen Italiens weitgehend auf sich allein gestellt, sicherlich nicht ohne Begleitpersonen ihres Vertrauens unterwegs, jedoch kaum mit – ohnehin selten vorhandenen – Dolmetschern und einer eigenen Kanzlei ausgestattet.

Aber nicht nur die Bewältigung der Probleme vor Ort steht hier zur Diskussion, sondern die Frage, welche Grundvoraussetzungen schon in jungen Jahren vorhanden sein bzw. erworben werden mußten und nach welchen Kriterien und Möglichkeiten die für den Dienst in Italien herangezogenen Ministerialen ausgesucht wurden. Wo und was lernte der ministerialische Knappe in dem entscheidenden Alter vor dem 15. oder 16. Lebensjahr, das heißt vor der Verleihung des Rittergürtels? Ist die Vermischung der Ministerialitäten und ihrer Spitzenvertreter schon auf dieser Zeit- und Ausbildungsebene angelegt?

Das Problem liegt darin, daß wir alle diese Vertreter der Ministerialität erst dann kennenlernen, wenn sie bereits im Mannesalter stehen. So müssen wir bei dem Versuch der Beantwortung dieser Frage auf Quellenzeugnisse zurückgreifen, die in dieser Hinsicht lediglich indirekte Aufschlüsse bieten. Ich möchte deshalb meinen Beitrag mit zwei hoffentlich für sich selbst sprechenden Kurzbiographien beenden. Die eine Quelle ist die in letzter Zeit mehrfach herangezogene Lebensbeschreibung Karls von der Salzgasse, eines

121) So der Titel seiner Abhandlung: J. FICKER, Über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute, Darmstadt 1967 [ND aus: Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe d. ksl. Akad. d. Wiss. Bd. 72, Wien 1872, Heft 1, S. 55–146, und Heft 2, S. 381–450].

122) G. GATTERMANN, Die deutschen Fürsten auf der Reichsheerfahrt. Studien zur Reichskriegsverfassung der Stauferzeit, (phil. Diss. [masch.]) Frankfurt a. M. 1956, S. 20ff., 70ff., 120ff., 166ff., 198ff.

Kölner Ritters¹²³), der an dem Mainzer Hoffest von 1184 teilnahm und unmittelbar danach eine Konversion vollzog, dem Zisterzienserorden beitrug, Mönch in Himmerod, Prior in Heisterbach und Abt in Villers in Brabant wurde, überall mit großem Erfolg¹²⁴). Von ihm wird anschaulich berichtet, wie er sowohl in der weltlichen als auch der geistlichen Ritterschaft den staufischen Herrschern, anfangs Friedrich Barbarossa und dem jungen Heinrich VI., später auch Philipp von Schwaben, persönlich nahestand. Einleitend charakterisiert die Vita die Persönlichkeit und den Werdegang Karls als Ritter so: *miles famosus et strenuus in seculo, a scolis ad militiam acceptus est, in qua in tantum profecerat, ut regibus et principibus carus esset et acceptus*¹²⁵). Was nun die angesprochene Schulbildung vor dem Erwerb der Ritterschaft anbelangt, wird in der Vita in vielen Episoden klar, daß damit nicht zuletzt seine Kenntnisse in Wirtschafts- und Finanzfragen gemeint sind. Im übrigen läßt sich aus ihr klar ablesen, daß es in dem ansonsten so welfisch orientierten Köln dieser Zeit auch eine kleinere, aber recht einflußreiche, staufisch orientierte Gruppierung ritterlich-großbürgerlicher Stellung gab¹²⁶).

In Italien tritt uns eine andere Persönlichkeit entgegen, die uns eher über die Literatur als über die Politik bekannt ist, nämlich der Minnesänger Friedrich von Hausen¹²⁷). Er erscheint an der Seite des jungen Königs Heinrich VI. in den Jahren 1186/87 in Borgo S. Donnino/Fidenza, S. Miniato, Bologna, Foligno, wo wichtige reichspolitische Entscheidungen in bezug auf die Stadt Lucca, das Kloster S. Salvatore zu Camaldoli und die Rechtsbeziehung des Klosters S. Maria von Rivalta zur Stadt Tortona fielen. Aber es ist nicht nur die Nähe zu dem jungen Herrscher und dessen italienischem Itinerar, die uns hier interessieren, sondern mehr noch die Verbindung zu den Spitzenvertretern der Reichsministerialität in Italien, zu dem Marschall Heinrich Testa, dem Truchseß Markward von Annweiler und zu

123) Ex Gestis Sanctorum Villariensium. De domino Karolo abbate Villariensi, hg. von G. WAITZ, MGH SS 25, Hannover 1880, S. 220–226.

124) Th. ZOTZ, Städtisches Rittertum und Bürgertum in Köln um 1200, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschr. für J. Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von DEMS./L. FENSKE/W. RÖSENER, Sigmaringen 1984, S. 609–638; K. SCHULZ, Ritter Karl von der Salzgasse – Abt Karl von Villers, in: Eiflia Sacra. Studien zu einer Klosterlandschaft, hg. von J. MÖTSCH/M. SCHOEBEL (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte Bd. 70), Mainz 1994, S. 161–174; DERS., Reichspolitik, rheinische Zisterzen und Kölner Führungsschicht. Kreditgeschäfte und personelle Verknüpfungen im ausgehenden 12. Jahrhundert, in: Hochfinanz im Westen des Reiches 1150–1500, hg. von F. BURGARD [u.a.] (Trierer Historische Forschungen Bd. 31), Trier 1996, S. 121–136.

125) MGH SS 25 (wie Anm. 123), S. 220.

126) Vgl. dazu SCHULZ, Reichspolitik (wie Anm. 124), bes. S. 126f., mit Hinweisen auf die Arbeiten von Hugo Stehkämper und Bernd Ulrich Hucker. Neuerdings: M. GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung Reihe A Bd. 36), Köln/Weimar/Wien 1995, bes. auch S. 225.

127) G. JUNGBLUTH/U. AARBURG, Friedrich von Hausen, in: NDB 5, Berlin 1961, S. 599; H. J. RIECKENBERG, Leben und Stand des Minnesängers Friedrich von Hausen, in: Archiv für Kulturgeschichte 43 (1961), Heft 2, S. 163–176; TOECHE, Heinrich VI. (wie Anm. 117), S. 59, Anm. 2, sowie S. 83 und 504.

Philipp von Bolanden¹²⁸⁾, mit denen er im Gefolge des Königs auftritt und dessen Rechtshandlungen bezeugt. Seine Zugehörigkeit zur Reichsministerialität ist damit und ausdrücklich auch durch Giselbert von Mons gut belegt, ebenso wie seine edelfreie Abkunft¹²⁹⁾.

Sein mehrfach als *liber* bezeichneter Vater Walther von Hausen stand in näherer Beziehung zu Friedrich I. und Erzbischof Christian von Mainz, zu Hildegard von Bingen und dem Kloster Rupertsberg, war Förderer des Spruchdichters Herger und wird zusammen mit dem Minnesänger Bligger von Steinach und dessen Onkel, Bischof Konrad von Worms, genannt¹³⁰⁾. Wenn nun Friedrich von Hausen für uns als Minnesänger bekannt ist und damit eher der Literaturwissenschaft überlassen wird, kann jedoch nach Art und Umfang der urkundlichen und chronikalischen Überlieferung eigentlich kein Zweifel daran bestehen, daß er zu den Spitzenvertretern der Reichsministerialität und der kaiserlichen Diplomatie sowohl für Italien als auch für den Raum Frankreich–Hennegau–Namur zählte. Er nahm 1187 an der Begegnung des Kaisers mit Philipp II. Augustus in Mouzon an der Maas und Ivois teil und gehörte wenig später in Virton zu den *homines domini imperatoris indicators*, welche die von Graf Balduin gestellte Rechtsfrage entschieden¹³¹⁾. Letztlich ging es dabei um die Belehnung mit der Markgrafschaft Namur und die Erhebung in den Reichsfürstenstand. Diese Angelegenheit wurde im kaiserlichen Auftrag von dem *probissimus miles* Friedrich von Hausen vorbereitet und im März 1189 auf dem Hoftag Jesu Christi in Mainz feierlich vollzogen¹³²⁾. Friedrich von Hausen begleitete anschließend seinen kaiserlichen Herrn auf dem Kreuzzug und kam in der Schlacht bei Philomedium am 6. Mai 1190 zu Tode; anlässlich dieser Nachricht brachen die Kreuzfahrer sofort den Kampf ab¹³³⁾. Im Zusammenhang mit seinem Tod ist nicht etwa von dem Minnesänger die Rede, sondern von dem *egregius miles* (Ansbert)¹³⁴⁾, von dem *familiaris et secretarius* des Kaisers (Giselbert von Mons)¹³⁵⁾ und dem *vir probus et nobilis, qui egregiae laudis et honestatis pre omnibus illo in tempore nomen acceperat* (Kölner Königschronik)¹³⁶⁾. In diesem Fall bleibt es jedem überlassen, selbst Schlußfolgerungen in der vergleichenden Einschätzung von Schwert und Kopf zu ziehen.

128) Im besonderen Regesta Imperii 4, 3, Nr. 16.

129) La chronique de Gislebert de Mons, ed. L. VANDERKINDERE (Recueil de textes pour servir à l'étude de l'histoire de Belgique), Brüssel 1904, S. 231f.

130) RIECKENBERG, Leben und Stand (wie Anm. 127), S. 164f.

131) Vgl. ebd., S. 166f.; Gislebert de Mons, ed. VANDERKINDERE (wie Anm. 129), S. 202.

132) Ebd., S. 230–232.

133) RIECKENBERG, Leben und Stand (wie Anm. 127), S. 167–169; siehe außerdem die Belege in den Anmerkungen 134, 135 und 136.

134) Historia de expeditione Friderici imperatoris, in: Quellen zur Geschichte des Kreuzzuges Kaiser Friedrichs I., hg. von A. CHROUST, MGH SS rer. Germ. NS 5, Hannover 1928, S. 1–115, hier S. 79.

135) Gislebert de Mons, ed. VANDERKINDERE (wie Anm. 129), S. 272.

136) Chronica regia Coloniensis (Annales maximi Colonienses), hg. von G. WAITZ, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [18], Berlin 1880, S. 149.